

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **151 (1983)**

Heft 40

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

40/1983 151. Jahr 6. Oktober

Fray Luis de León

Der Dichter, Theologe und Sprachgelehrte des «Siglo de Oro». Ein Beitrag von

Rosmarie Tscheer 565

Das Eherecht des neuen CIC (3)

Eine Orientierung über die Kapitel 6-10 (Mischehe, geheime Eheschließung, Wirkungen, Trennung, Gültigmachung) von

Oskar Stoffel 566

Zwei Gesichter der katholischen Kirche in Ungarn Zu den Auseinandersetzungen um die Basisgruppen ein Problembereich von

János Wildmann 570

Frieden schaffen - Frieden schützen

Zur Studie der Kommission für Fragen der Sicherheit und Abrüstung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes ein Bericht von

Max Hofer 572

Berichte

Bischof Otto Wüst trifft die Religionslehrer an Mittelschulen 573

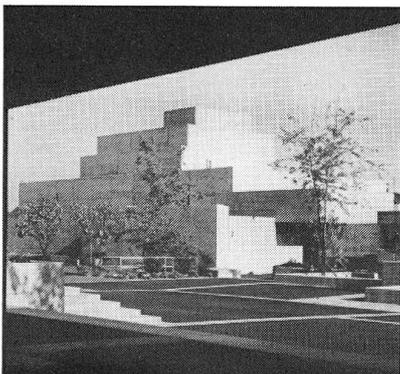
TPZ-Kursabschluss 574

Hinweise 574

Amtlicher Teil 576

Neue Schweizer Kirchen

Johannes-Maria-Vianney-Kirche, Muttenz (BL)



Fray Luis de León

Zu den Persönlichkeiten, die das spanische «Siglo de Oro» geprägt haben, zählt neben Ignatius von Loyola, Teresa von Avila, Johannes vom Kreuz, Cervantes, Mateo Alemán, Góngora, Lope de Vega, die die europäische Literatur in der Mystik, Epik, Lyrik und Dramatik in einzigartiger Weise bereicherten, auch der Bibelgelehrte, Theologe, Philosoph, Verfasser moraltheologischer Traktate und Dichter Fray Luis de León. 1527, im gleichen Jahr wie Philipp II., in Belmonte de Tajo, in der aragonesischen Mancha geboren, spiegelt sein Leben die dramatische Auseinandersetzung zwischen einem überlegenen, humanistischen, ab und zu auch stürmischen Geist und den strengen, in etwa starren Formen – man denke an die Architektur des El Escorial, der Residenz Philipps II. – seiner Regentschaft wider.

Aus Cuenca, der Hauptstadt Neukastiliens, stammend, tritt Luis, noch keine fünfzehn Jahre alt, in Salamanca ins nahe der Kathedrale gelegene Augustinerkloster ein und lernt hier sowohl die klassischen, lateinischen und griechischen als die geistlichen Autoren, vor allen Augustinus und Thomas von Aquin, kennen. Gemäss der Tradition des salamanischen Augustinerklosters, das direkt gegenüber dem Dominikanerkloster zum hl. Stephanus liegt, wird dem Studium der Psalmen besondere Beachtung geschenkt, die auch täglich von den Mönchen gesungen werden. Es erstaunt daher kaum, dass sich Fray Luis bereits als junger Student an Übersetzungen aus dem Hebräischen, Lateinischen und Griechischen heranwagt und sich bald einmal in poetischen Adaptationen dieser Texte versucht. In der Einleitung zu seinen ersten, vom Kopisten vielleicht nicht fehlerfrei abgeschrieben und Don Pedro Portocarrero, Statthalter von Galizien, gewidmeten Oden lesen wir (1580): «Zwischen den durch meine Studien bedingten Obliegenheiten in meiner Jugend und fast noch in meiner Kindheit fielen mir diese kleinen Werke geradezu aus dem Ärmel, mit denen ich mich mehr aus Neigung (Veranlagung) als aufgrund eines Willensentscheids befasste.» Daraus erhellt, dass sich Fray Luis de León schon in jungen Jahren als Dichter erweist und betätigt, obwohl zu seinen Lebzeiten keine Sammlung seiner poetischen Werke herauskommt, was möglicherweise auch aus Rücksicht auf seine Ordensbrüder geschieht, weshalb er sich im übrigen auch das Pseudonym «Luis Mayor» zugelegt haben mag.

Zu einem frühen Zeitpunkt, vielleicht bevor er Augustinermönch war, scheint er sich auch eingehend mit italienischer Liebeslyrik befasst und feinsinnige Gedichte in einem eigenen «Dolce stil nuovo» geschrieben zu haben, hinter denen Dantes Sonette und Petrarcas «Trionfi», kurze Gedichte in Terzinen stehen, in denen sich Luis jedoch im Unterschied zu Góngora und andern Zeitgenossen als sehr persönlicher Dichter zeigt. Er übersetzt unter anderem die zehn Egloga und die beiden ersten Georgica von Vergil sowie vierundzwanzig Oden von Horaz, eine Elegie von Ti-

bull, ein Fragment von Pindar, ein Gedicht von Kardinal Pietro Bembo, dem wortgewaltigen Sekretär Papst Leos X. Dabei geht Fray Luis in seinen Nachdichtungen zwar vom Original aus wie etwa von der horatischen Ode «Vaticinio de Nereo», betitelt sie jedoch «La profecía del Tajo» (Die Weissagung vom Tajo) oder nennt anstelle des Krieges gegen Numantia oder der Siegestaten Cäsars spanische wie beispielsweise in «Al canto y lira mía» (Ode XII, 2. Buch von Horaz), wo die Schlacht von Lepanto (1571) gegen die Türken unter Führung Johanns von Österreich erwähnt wird.

In Salamanca sind inzwischen Platons «Gastmahl» und Epiktets «Handbüchlein der Moral» (Encheiridion) in spanischer Sprache erschienen, während Platons «Dialoge» in der christlichen Theologie verhandelt, die Schriften Erasmus' eifrig studiert und im geheimen auch diskutiert werden. Fray Luis lernt die Humanistenstadt Salamanca und die Studenten, klassische Grösse und das buntschillernde, in etwa pikareske Leben der letzteren kennen, die einerseits mit ihren eigenen Dienern in den Vorlesungen erscheinen, andererseits ihren Lebensunterhalt mühsam als Diener von Prälaten und Mitstudenten verdienen müssen¹. Luis studiert Theologie, Philosophie und widmet sich eingehend, voller Begeisterung und Ungestüm, wie es seinem dynamischen Temperament entspricht, dem Studium der alten Sprachen: Latein, Griechisch, Hebräisch. Im November 1561 wird er selber zum «Magister und Professor an der Universität von Salamanca» ernannt, erlangt zuerst aushilfweise den Lehrstuhl der Bibel, später den begehrten Lehrstuhl des «Hl. Thomas», den bisher stets ein Dominikaner innehatte, und 1565 ebenfalls mit grossem Stimmenmehr den Lehrstuhl des Durand de Saint Pourcain, des bedeutenden scholastischen Theologen und Zeitgenossen von Thomas.

Damit aber entfacht er die Eifersucht einiger dominikanischer Hochschullehrer, allen voran von León de Castro und Bartolomé de Medina, die ihm seine Beliebtheit bei den Studenten schlecht gönnen und seinen kameradschaftlichen Umgang mit ihnen ungern sehen, weshalb ihn namentlich Bartolomé, Moraltheologe und auf kleinste Details in der Interpretation betreffend die Beichtpraxis erpicht, dem Inquisitionsgericht verklagt. Fray Luis spricht von «Eifersucht und Lüge», «gnadenloser Hetze gegen den intelligenten Rivalen in der Fakultät». Indessen glückt dies um so besser, als unser Dichter, Theologe und Sprachgelehrter in der Universität Diskussionen über die Inkompetenz und Unzulänglichkeit der Vulgata in Gang bringt, womit er die Dominikaner erst recht herausfordert, zumal er es sich auch nicht versagen kann, auf jeden Angriff mit einem Gegenangriff zu antworten und seine Widersacher seinen geistvollen Spott und seine überlegene Ironie fühlen zu lassen.

In der Tat werden ihm seine Übersetzungen biblischer Texte aus der Ursprache vorgeworfen und wird ihm der Prozess wegen Missachtung der Autorität der Vulgata gemacht. Für ihn belastend ist unter anderem die Tatsache, dass er bereits Jahre früher das Hohelied der Lieder von Salomon in Achtsilbler übertragen und interpretiert, ferner das Buch von Job in Terzinen übersetzt und diese Texte in seinen Vorlesungen verwendet hat. Im übrigen wird es freilich auch als unpassend erachtet, dass ein Mönch und Theologe das Hohelied mit seinen der Liebeslyrik verwandten Texten übersetzt. Während fünf Jahren, bis am 7. Dezember 1576 ist Fray Luis in Valladolid Gefangener der Inquisition. Andererseits führt beispielsweise der «Index verbotener Bücher» von Lissabon 1581 diese Übertragung des Hohenliedes von Fray Luis namentlich auf. Doch selbst im Kerker, aus dem längst nicht jeder Inquisitionsgefangene lebend herauskommt, wo gemäss seiner Aussage Hunger, Kälte und Krankheiten herrschen, schreibt Fray Luis Gedichte und sein bedeutendstes Prosawerk «Die Namen Christi», das 1583 gedruckt wird.

Seine Rückkehr an die Universität von Salamanca gestaltet sich zum Triumph. Seine Gegner sind verstummt. Er selber ist ruhiger geworden.

Theologie

Das Eherecht des neuen CIC (3)

6. Kapitel:

Die Mischehen

Wie bereits erwähnt, wurden die verbietenden Eehindernisse aufgehoben. Mixta religio ist nicht mehr Eehindernis. Dadurch wird die bekenntnisverschiedene Ehe von der religionsverschiedenen Ehe, die trennendes Eehindernis bleibt, abgehoben. Die Bestimmungen über die Mischehe sind nunmehr in einem eigenen Kapitel zusammengefasst. Der neue Kodex übernimmt im wesentlichen das postkonziliare Mischehenrecht⁸⁹, das den alten CIC bereits grundlegend reformiert hat. Nur auf folgende Sachverhalte sei hingewiesen.

1. *Ein matrimonium mixtum* liegt vor zwischen einem Katholiken und einem einer nichtkatholischen christlichen Religionsgemeinschaft angehörigen Christen. Als Katholik gilt auch hier, wer in der katholischen Kirche getauft wurde oder zu ihr konvertierte und nicht «actu formalis» ausgetreten ist (c. 1124). Der Kirchenaustritt eines Katholiken befreit von den Mischehennormen. Er kann mit einem nichtkatholischen Christen ohne Erlaubnis der Kirche eine Ehe schliessen. Mit einem Katholiken kann er die Ehe nur mit Erlaubnis des Ortsordinarius eingehen, die nur gegeben wird, wenn die für eine Mischehenschliessung vorgeschriebenen Bedingungen (c. 1125) erfüllt sind (c. 1071 § 2).

2. *Die Erlaubnis* (bisher Dispens) für eine wie bisher verbotene bekenntnisverschiedene Ehe wird unter folgenden Bedingungen vom Ortsordinarius⁹⁰ gegeben:

1° Der katholische Partner muss seine Bereitschaft erklären, alle Gefahren für seinen Glauben zu vermeiden, und aufrichtig versprechen, nach Kräften alles zu tun, dass alle Kinder in der katholischen Kirche getauft und im katholischen Glauben erzogen werden. «Doch hängt es von seiner Gewissensentscheidung ab, inwieweit er dieser Verpflichtung in seiner konkreten Ehe tatsächlich nachkommen kann»⁹¹.

⁸⁹ Vgl. Paul VI., Motuproprio «Matrimonia Mixta» (Anm. 86); vgl. Dekret der Kongregation für die Ostkirchen «Crescens Matrimoniorum» vom 22. 2. 1967, in: AAS 59 (1967) 165–166.

⁹⁰ Die Richtlinien der Schweizerischen Bischofskonferenz zum Apostolischen Schreiben Papst Pauls VI. «Matrimonia Mixta» II, 3 (SKZ 138 [1970] 541–543) bevollmächtigen die Pfarrer, die Erlaubnis zu erteilen.

⁹¹ P. Krämer, Was brachte die Reform des Kirchenrechts?, in: Stimmen der Zeit 201 (1983) 323.

Seine erste Vorlesung nach den fünf Jahren Kerkerhaft soll er mit den bezeichnenden Worten «Dicebamus hesterna die» (Gestern haben wir gesagt) begonnen haben. Im Jahr 1578 wird ihm ein neuer Lehrstuhl der «*filosofia moralis*» übertragen. Er beteiligt sich 1582 an der Auseinandersetzung zwischen Prädestination und freiem Willen, bringt ein Jahr später «Die perfekte Ehefrau» in Salamanca heraus, die den Kommentar des 31. Kapitels der Sprichwörter und den Text in Terzinen enthält, ferner 1588 die erste Ausgabe der Werke der hl. Teresa von Avila. Am 14. August 1591 stirbt er in seinem Kloster Madrigal de las Altas Torres, neun Tage nachdem er zum Provinzialoberen der Augustiner Kastiliens gewählt worden ist. In den letzten Lebensjahren stimmt seine Lebensanschauung mit den bei seiner Entlassung aus dem Gefängnis verfassten beiden Fünfzeilern überein:

Hier herrschen Neid und Lüge,
die mich vor der Welt einschlossen.
Oh glücklich doch der schlichte
Stand des Weisen, der sich
aus dieser bösen Welt zurückzieht,

bei kargem Mahl und dürftiger Behausung
auf dem freudenvollen Land
sein Sinnen ganz auf Gott einrichtet,
allein sein Leben fristet,
nicht beneidet und nicht neidisch.

Rosmarie Tscheer

¹ Siehe Guzmán de Alfarache bei Mateo Alemán und bei Juan Martí, Bern, Frankfurt/Main 1983, Europäische Hochschulschriften, Reihe 24: Ibero-Romanische Sprachen und Literaturen, Bd. 15, S. 50 ff.

2° Der nichtkatholische Partner muss über die Verpflichtung des katholischen Teiles informiert werden, ohne dass er selbst vor der katholischen Kirche ein Versprechen abgeben müsste⁹². Seine Gewissensfreiheit ist nunmehr respektiert.

3° Beide Teile müssen über Zwecke und Wesenseigenschaften der Ehe belehrt werden und dürfen sie nicht ausschließen (c. 1125).

Sache der Bischofskonferenz ist es, diesbezüglich nähere Ausführungsbestimmungen zu erlassen (c. 1126)⁹³.

3. Die katholische *Trauung* bleibt in der Regel Gültigkeitsbedingung (cc. 1127; 1108 § 1). Für die Ehen mit Orthodoxen der nichtkatholischen Ostkirchen ist die kanonische Formvorschrift nur noch zur Erlaubtheit gefordert. Zur Gültigkeit der Ehe genügt die Anwesenheit eines gültig geweihten Amtsträgers (c. 1127 § 1). Diese Regelung wurde bereits im Konzil getroffen, «um der Ungültigkeit von Ehen vorzubeugen sowie um der Dauerhaftigkeit der Ehe, ihrer Heiligkeit und dem häuslichen Frieden Rechnung zu tragen»⁹⁴.

Für konfessionsverschiedene Ehen zwischen einem Katholiken und einem nichtkatholischen Christen des lateinischen

Rechtsbereiches ist die kanonische Eheschliessungsform nach wie vor zur Gültigkeit gefordert (c. 1127 § 1). Bei ersten Schwierigkeiten kann der Ortsordinarius des katholischen Teiles von der kanonischen Formvorschrift in Einzelfällen dispensieren, wobei irgendeine öffentliche Eheschliessungsform (zum Beispiel Ziviltreuung) Gültigkeitserfordernis bleibt (c. 1127 § 2).

Eine zweite religiöse Trauung neben der katholischen oder eine religiöse Doppeltrauung⁹⁵, in der jeder Seelsorger der beiden Konfessionen gemeinsam in Vollzug seines Ritus den Konsens erfragt, ist verboten (c. 1127 § 3). Dagegen ist die sogenannte ökumenische Trauung gestattet, bei der die Geistlichen beider Kirchen gleichberechtigt miteinander den Trauritus, dem ein einheitliches Formular zugrunde liegt, vollziehen⁹⁶.

4. *Der Mischehenseelsorger* soll dafür sorgen, dass der katholische Partner und seine Kinder nicht der geistlichen Hilfe zur Erfüllung ihrer Gewissenspflichten entbehren; er soll den Eheleuten behilflich sein, die Einheit des Ehe- und Familienlebens zu fördern (c. 1128).

5. Alle *Strafsanktionen*, die früher ohne

weiteres bei Nichtbeachtung des Mischehenrechtes eintraten⁹⁷, sind weggefallen. Nach c. 1366 kann erneut eine jedoch nicht mehr automatisch eintretende Strafe bei nichtkatholischer Taufe und Kindererziehung ausgesprochen werden. «Doch darf diese Rechtsnorm nicht ohne weiteres auf das Mischehenrecht bezogen werden, das im Unterschied zu früher nicht mehr eine rechtliche Garantie für die katholische Erziehung der Kinder verlangt»⁹⁸.

Auch wenn vielfach eine weitergehende Reform des Mischehenrechtes, zum Beispiel bezüglich der kanonischen Eheschliessungsform, gewünscht wurde, werden im revidierten Kodex keine «weiteren Hemmnisse aufgebaut und neue Paragraphen aufgestellt, die die ökumenische Bewegung behindern»⁹⁹.

7. Kapitel:

Die geheime Eheschliessung

Die Möglichkeit der Geheimehe (bisher Gewissensehe) wurde nicht fallengelassen, weil sie für Einzelfälle als gangbarer Ausweg aus einer Zwangslage um des Seelheiles willen erachtet wird¹⁰⁰. Die Erlaubnis zu einer unter Verschwiegenheit (c. 1131) vorzunehmenden Geheimehe gibt der Ortsordinarius beim Vorhandensein eines schweren und dringenden Grundes (c. 1130). Die übrigen Bestimmungen dieser eher seltenen Eheschliessungsart (cc. 1131-1133) entsprechen im wesentlichen jenen des alten Rechtes¹⁰¹.

⁹² Nach CIC/1917, c. 1061 § 1 musste der akatholische Partner versprechen, vom katholischen Teil jede Verführungsfahr für Glaube und Sitten fernzuhalten und alle Kinder katholisch taufen und erziehen zu lassen.

⁹³ Vgl. Anm. 90. Die Ausführungsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz zum Motuproprio «*Matrimonia Mixta*» vom 31. März 1970 über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Ehen, in: AfkKR 139 (1970) 538-553.

⁹⁴ Vat II, OE 18.

⁹⁵ Das Verbot der Doppeltrauung wurde als Härte empfunden, entspricht aber der Haltung aller christlichen Kirchen, weil durch die Doppeltrauung das Trennende der Konfessionen unnötigerweise herausgehoben wird (vgl. U. Mosiek, H. Zapp [Anm. 13] 109).

⁹⁶ Vgl. Ökumenisches Direktorium Nr. 56 vom 14. 5. 1967, in: AAS 59 (1967) 574-592; lateinisch-deutsch, in: Nachkonziliare Dokumentation Bd. 7, Trier 1967; vgl. auch Anm. 90 und 93.

⁹⁷ Vgl. CIC/1917, c. 2319.

⁹⁸ P. Krämer (Anm. 91) 226, Anm. 21; H. Heinemann, «Mischehe» oder bekenntnisverschiedene Ehe?, *Canonistica* 7, Trier 1982, 51-53.

⁹⁹ P. Krämer (Anm. 91) 323.

¹⁰⁰ Vgl. R. Sebott (Anm. 67) 265.

¹⁰¹ Vgl. CIC/1917, cc. 1104-1107.

8. Kapitel:

Die Wirkungen der Ehe

1. Die Rechtswirkungen für die Ehegatten

Das alte Recht wird übernommen¹⁰², wenn es heisst: «Aus einer gültigen Ehe entsteht zwischen den Eheleuten ein Band, das seiner Natur nach dauernd und ausschliesslich ist» (c. 1134). Die weiteren Aussagen sind den theologischen Erkenntnissen und sozialen Entwicklungen angepasst worden.

In Anlehnung an die Pastoralkonstitution *Gaudium et Spes*¹⁰³ wird gesagt, dass die Eheleute in einer christlichen Ehe für die Pflichten und die Würde ihres Standes durch ein besonderes Sakrament in besonderer Weise gestärkt und gleichsam geweiht werden (c. 1134).

Die grundsätzliche Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe wird festgehalten: «Beide Eheleute haben die gleiche Verpflichtung und Berechtigung zur ehelichen Lebensgemeinschaft» (c. 1135). Während früher vom «*ius*» und «*debitum coniugale*» gesprochen wurde¹⁰⁴, steht nun die gesamte eheliche Gemeinschaft (*consortium vitae coniugalis*) im Blickpunkt (c. 1135).

In c. 1136 wird die Bestimmung über die Elternpflicht unter den Rechtsfolgen aufgeführt: «Die Eltern haben die strenge Pflicht und das erste Recht, sowohl für die leibliche, soziale und kulturelle als auch für die moralische und religiöse Erziehung der Kinder nach Kräften zu sorgen» (c. 1136).

2. Die Rechtswirkungen für die Kinder

Als Grundsatz bezüglich der *Legitimität* der Kinder gilt: Ehelich sind die in einer gültigen Ehe oder in einer Putativehe gezeugten und geborenen Kinder (c. 1137)¹⁰⁵.

Die *Legitimation* illegitimer Kinder erfolgt wie bisher¹⁰⁶ entweder durch eine nachfolgende gültige Ehe oder Putativehe der Eltern oder durch Reskript des Heiligen Stuhles (c. 1139)¹⁰⁷. Legitimierte Kinder sind bezüglich der kanonischen Wirkungen in allem den ehelichen Kindern gleichgestellt, wenn nicht anderes ausdrücklich vom Recht festgelegt ist (c. 1140).

9. Kapitel:

Die Trennung der Ehegatten

Die Wesenseigenschaft der Unauflöslichkeit der Ehe lässt nach katholischem Verständnis gewisse Ausnahmen zu, und zwar bei verschiedenen Voraussetzungen die Lösung der Ehe dem Bande nach sowie die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett bei Fortbestand des Ehebandes.

1. Auflösung des Ehebandes

Nach wie vor hat als unantastbarer Grundsatz die bis ins 12. Jahrhundert zurückreichende Lehre und Rechtspraxis der Kirche¹⁰⁸ zu gelten, dass eine unter Christen gültig geschlossene und damit sakramentale Ehe, die ausserdem vollzogen ist, durch keine menschliche Gewalt und aus keinem Grund, ausser durch den Tod, aufgelöst werden kann (c. 1141). Damit lehnt die Kirche für diese Ehen alle menschlichen Scheidungspraktiken ab. Während gültige, sakramentale und vollzogene Ehen absolut unauflöslich sind¹⁰⁹, können ungültige Ehen nichtig erklärt und nichtsakramentale sowie nichtvollzogene Ehen dem Bande nach aufgelöst werden.

a) Auflösung der nichtvollzogenen Ehe

Eine sakramentale sowie auch nichtsakramentale halbchristliche Ehe, die noch nicht vollzogen ist, kann nach wie vor vom Papst aus einem gerechten Grund gelöst werden (c. 1142). Die seit Jahrhunderten bestehende Möglichkeit der Eheauflösung durch Ablegung der feierlichen Profess¹¹⁰ wird im neuen Recht nicht mehr genannt, weil sie praktisch ohne Bedeutung ist.

Die Ehe gilt, wie bereits erwähnt, als vollzogen, wenn die Eheleute «*humano modo*» miteinander den ehelichen Akt vollzogen haben, der als solcher zur Erzeugung von Nachkommenschaft geeignet ist (c. 1161 § 1)¹¹¹.

b) Auflösung nichtsakramentaler Ehen

Ehen zweier Ungetaufter können durch das sogenannte *Privilegium Paulinum* unter bestimmten Bedingungen zugunsten des Glaubens des getauften Partners gelöst werden¹¹². Dies unter der Voraussetzung, dass der ungetaufte Partner sich weigert, friedlich mit dem Getauften zusammenzuleben, sofern nicht der getaufte Teil Grund gab, ihn zu verlassen (c. 1143). Bevor der getaufte Partner eine neue Ehe eingehen darf, muss durch die sogenannten «*interpellationes*» die Willenshaltung des ungetauften Partners erfragt werden. Diesbezüglich wird dem Ortsordinarius Kompetenz erteilt, diese Befragung schon vor der Taufe des einen Partners vorzunehmen bzw. davon zu dispensieren, sofern wenigstens summarisch und aussergerichtlich feststeht, dass sie nicht stattfinden kann oder ergebnislos verlaufen würde (c. 1144 § 2). Während der alte Kodex¹¹³ dem getauften Gatten nur das Recht gab, eine neue Ehe mit einem Katholiken einzugehen, sieht c. 1147 eine Eheschliessung mit einem getauften Nichtkatholiken oder einem Ungetauften vor, wobei in diesen Fällen die Mischehenvorschriften zu beachten sind.

Das Paulinische Privileg erfuhr im 16. Jahrhundert in den Missionsländern eine bedeutsame *Ausweitung*, um vor allem polygame Verhältnisse zu ordnen. Die diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen, in drei päpstlichen Konstitutionen festgehalten und dem alten Gesetzbuch als Dokumente IV-VI beigelegt¹¹⁴, sind in zwei Kanones inhaltlich zusammengefasst.

Ein Nichtgetaufter mit mehreren Frauen kann nach der Taufe in der katholischen Kirche eine von ihnen behalten und die übrigen entlassen (c. 1148). Nach der Taufe in der katholischen Kirche ist ebenfalls eine Eheschliessung mit einem anderen Partner möglich, falls die Weiterführung der Ehe mit dem früheren Partner wegen Gefangenschaft oder Verfolgung nicht möglich ist (c. 1149). Der Ortsordinarius ist verpflichtet, für das soziale und wirt-

¹⁰² Vgl. CIC/1917, c. 1110.

¹⁰³ Vgl. Vat II, GS 48, Abs. 2.

¹⁰⁴ Vgl. CIC/1917, c. 1111. Die Kasuistik betonte vor allem das eheliche Recht des Mannes und die eheliche Pflicht der Frau (vgl. H. Jone, *Katholische Moraltheologie*, Paderborn 181961, Nr. 754).

¹⁰⁵ Weggefallen ist die Einschränkung des CIC/1917, c. 1114, der zufolge die Kinder unehelich sind, wenn den Eltern zur Zeit der Empfängnis der «*usus matrimonii*» durch eine (nach Eheschliessung) empfangene Weihe oder abgelegte feierliche Profess verboten war.

¹⁰⁶ Vgl. CIC/1917, c. 1116.

¹⁰⁷ Bei Legitimation durch Eheschliessung ist die diskriminierende Beschränkung des CIC/1917, c. 1116 weggefallen, wonach eine Legitimation nur dann erfolgt, wenn die Eltern im Zeitpunkt der Zeugung, der Schwangerschaft oder Geburt fähig waren, die Ehe miteinander zu schliessen.

¹⁰⁸ Vgl. H. Portmann, *Wesen und Unauflöslichkeit der Ehe in der kirchlichen Wissenschaft und Gesetzgebung des 11. und 12. Jahrhunderts*, Emsdetten 1938.

¹⁰⁹ Ob die Kirche Scheidungsvollmachten hat, wurde in der CIC-Reform-Kommission nicht einmal diskutiert, weil als sichere Lehre gilt, dass die Kirche keine Vollmacht hat (vgl. *Communicationes* 10 [1978] 107–108). Dennoch wird wie nie zuvor heute die Frage nach der Begründung der rechtlichen Unlösbarkeit der sakramentalen und vollzogenen Christenehe gestellt. Dazu vgl. u.a. J.G. Gerhartz, *Unauflöslichkeit der Ehe und kirchliche Ehescheidung in heutiger Problematik*, in: *Die Ehe – Band oder Bund?*, hrsg. von R. Metz und J. Schlick, Aschaffenburg 1970, 142–177.

¹¹⁰ Vgl. CIC/1917, c. 1119; E. Saurwein, *Der Ursprung des Rechtsinstitutes der päpstlichen Dispens von der nichtvollzogenen Ehe*, Roma 1980.

¹¹¹ Das Verfahren zur Feststellung des Nichtvollzugs wurde durch Instruktion der Sakramentenkongregation vom 7. 3. 1972 neu geordnet (vgl. AAS 64 [1972] 244–252; lateinisch-deutsch, in: *Nachkonziliare Dokumentation* Bd. 39, Trier 1976, 78–103).

¹¹² Wie bereits im CIC/1917 ist nicht die Taufe in der katholischen Kirche verlangt.

¹¹³ Vgl. CIC/1917, c. 1123.

¹¹⁴ Vgl. CIC/1917, c. 1125.

schaftliche Wohl der entlassenen Frauen gemäss der natürlichen Gerechtigkeit und christlichen Liebe Sorge zu tragen (c. 1148 § 3)¹¹⁵. Die heutige Diskussion um die Polygamie hat c. 1148 in keiner Weise beeinflusst. C. 1150 hält wie bisher an der Rechtsgunst des Glaubensprivilegs fest.

Das fälschlicherweise sogenannte «*Privilegium Petrinum*»¹¹⁶, wonach gegen die Bestimmung des alten CIC¹¹⁷ halbchristliche Ehen – und zwar auch solche, die mit Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit geschlossen wurden – gelöst werden können¹¹⁸, war im CIC-Schema von 1980 noch enthalten¹¹⁹, wurde aber in der letzten Redaktion gestrichen.

Beim «*Privilegium Petrinum*» scheint der Vorwurf trotz der einschränkenden Klauseln bei der Anwendung¹²⁰ berechtigt, der *favor fidei* habe sich in einen *favor fidelium* gewandelt, insofern der mit einem Ungetauften verheiratete Christ mit dem *Privilegium fidei*, das sich im Zweifelsfall der Rechtsgunst erfreut, stets seine Ehe auflösen kann¹²¹. Gleichwohl wird voraussichtlich das «*Privilegium Petrinum*» auch in Zukunft seine Anwendung finden, weil die Einschränkung des alten Rechts¹²², durch die Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre aufgehoben¹²³, im neuen Recht nicht mehr aufscheint¹²⁴. Mit Ausnahme der sakramentalen und vollzogenen Ehe kann also jede andere Ehe vom Papst geschieden werden¹²⁵.

2. Trennung bei Fortbestand des Ehebandes

Diese Überschrift trägt das bisherige Kapitel über die Trennung von Tisch, Bett und Wohnung¹²⁶. Das neue Recht favorisiert vor allem die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft.

Stärker hervorgehoben werden Recht und Pflicht der Ehegatten zum ehelichen Zusammenleben. Dennoch werden rechtmässige Trennungsgründe zugelassen

(c. 1151). Das Recht auf Trennung wegen Ehebruch wird zugestanden, jedoch das Prinzip der christlichen Versöhnung und das Wohl der Familie betont (c. 1152 § 1). Während nach dem alten Recht der unschuldige Partner die Ehegemeinschaft, ohne ethisch-sittliche Überlegungen mit einzubeziehen, «in perpetuum» aufgeben konnte¹²⁷, soll jetzt innerhalb von sechs Monaten die Trennungsangelegenheit der zuständigen kirchlichen Autorität eröffnet werden. Diese hat dann über die Versöhnungsmöglichkeiten zu befinden, um die Trennung nicht zu perpetuieren (c. 1152 § 3).

Gegenüber der bisherigen nachdrücklichen Forderung der katholischen Kinderer-

ziehung, selbst bei weniger günstigen Umständen¹²⁸, ist c. 1154 mehr auf die Garantierung der bestmöglichen Unterbringung und Ausbildung der Kinder bedacht.

10. Kapitel:

Die Gültigmachung der Ehe

1. Die Bestimmungen der *einfachen Ehekonvalidation* (*convalidatio simplex*) sind inhaltlich und teilweise wörtlich vom alten CIC¹²⁹ bei terminologischen Präzisierungen und unter Berücksichtigung der neuen Konzeption und Lehre übernommen (cc. 1156–1160). In der Regel geschieht die Gültigmachung einer ungültigen Ehe durch Konsenserneuerung in der kanonischen Eheschliessungsform.

2. Die *Heilung in der Wurzel* (*sanatio in radice*) wird nur gewährt, wenn der Fortbestand der Ehe wahrscheinlich ist (c. 1161 § 3). Dadurch wird eine Ehe ohne Konsenserneuerung, also ohne kirchliche Eheschliessung und bei Dispens eines etwa vorliegenden Ehehindernisses, gültig gemacht (c. 1161 § 1). Im Gegensatz zum alten Recht¹³⁰ ist eine Sanatio auch bei einem Hindernis des Naturrechts oder positiv göttlichen Rechts vom Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses an möglich (c. 1163 § 2), zum Beispiel beim Tod des ersten Ehegatten eines wiederverheirateten Geschiedenen. Diese Art von *sanatio in radice* wie auch bei Vorliegen eines reservierten Ehehindernisses kann nur der Heilige Stuhl gewähren (c. 1165)¹³¹. Im übrigen kann der Diözesanbischof kraft eigener Vollmacht in Einzelfällen eine Heilung in der Wurzel gewähren (c. 1165 § 2)¹³².

III. Schlussbemerkungen

Bei der kursorischen Darstellung des Eherechtes wurde teilweise bereits eine kritische Beurteilung vorgenommen. Erneut hervorgehoben werden darf die *Grundkonzeption*, in der die konziliare Ehelehre aufscheint. Das Eherecht erhielt eine vertiefte theologische Dimension. Die Ehe- und Familienpastoral fällt stärker ins Gewicht. In nicht wenigen Punkten sind nicht allein rechtliche, sondern ebenso ethisch-sittliche Kriterien zu berücksichtigen. Die Erkenntnisse der Humanwissenschaften wurden in der ganzheitlich-personalen Betrachtungsweise der Ehe fruchtbar, wodurch die Ehe von der einseitigen Verengung auf den sexuellen Bereich befreit wurde und der heutigen Ehwirklichkeit mit Hilfe der neuen Nullitätsgründe der «psychischen Unreife» besser gerecht zu werden vermag.

Das *Subsidiaritätsprinzip*, das zu den Leitprinzipien der ganzen CIC-Reform gehört¹³³, kommt in der Kompetenzzuteilung an die Teilkirche zur Anwendung. Die Ge-

setzgebungsbefugnis der Bischofskonferenz umfasst besonders die pastoral-praktischen Bereiche der Ehevorbereitung und Mischehenregelung sowie des Ritus und der Liturgie der Eheschliessung. Diese Zuständigkeit ist vor allem für die Bischofskonferenzen der Dritten Welt von grosser und weitreichender Bedeutung, insofern

¹¹⁵ Vgl. *Communicationes* 10 (1978) 113–115.

¹¹⁶ Vgl. u. a. U. Navarrete, *De terminis «Privilegio Petri» non adhibendo*, in: *PerRMCL* 53 (1964) 323–373; A. Hopfenbeck, *Privilegium Petrinum. Eine rechtssprachliche und rechtsbegriffliche Untersuchung*, St. Ottilien 1976.

¹¹⁷ Vgl. CIC/1917, c. 1120 § 2.

¹¹⁸ Die sich seit 1924 ausserhalb des CIC entwickelnde Praxis des Apostolischen Stuhles ist zusammengefasst in der Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Auflösung der Ehen zugunsten des Glaubens vom 6. 12. 1973 (Prot. N. 2717/68; lateinisch-deutsch, in: *Nachkonziliare Dokumentation* Bd. 39, Trier 1976, 60–77).

¹¹⁹ CIC-Schema 1980, c. 1104 lautete:

«§ 1. *Matrimonium initum a partibus, quorum una saltem baptizata non fuit, a Romano Pontifice dissolvi potest in favorem fidei, dummodo matrimonium non fuerit consummatum postquam ambo coniuges baptizati sunt.*

§ 2. *Ut huiusmodi matrimonii solutio valide concedatur requiritur quoque ut, si novum matrimonium contrahatur cum persona non baptizata vel baptizata non catholica, haec parti catholicae libertatem relinquat propriam religionem profitendi atque facultatem catholice baptizandi educandique filios; quae conditio, cautionis forma, in tuto ponenda est.»*

¹²⁰ Vgl. Anm. 118.

¹²¹ Vgl. I. Gampl, *Privilegium uti aiunt Petrinum*, in: *Festschrift für Franz Arnold*, Wien 1963, 341.

¹²² CIC/1917, c. 1120 § 2 bestimmte: «Dieses Privileg (*Privilegium Paulinum*) kommt nicht zur Anwendung bei Ehen zwischen Getauften und Nichtgetauften, wenn sie mit Dispens vom Hindernis der Religionsverschiedenheit geschlossen wurden.»

¹²³ Vgl. Anm. 118.

¹²⁴ Vgl. R. Sebott (Anm. 67) 266; *Communicationes* 10 (1978) 117–118.

¹²⁵ Bei den Eheauflösungen dem Bande nach handelt es sich de facto um eigentliche Ehescheidungen wie bei der staatlichen Gesetzgebung. Durch hoheitliche Gewalt werden gültige Ehen aufgrund von Tatsachen, die nach der Eheschliessung eingetreten sind, gelöst (vgl. B. Prietshofer [Anm. 14] 360).

¹²⁶ Vgl. CIC/1917, cc. 1128–1132.

¹²⁷ Vgl. CIC/1917, c. 1129 § 1.

¹²⁸ Vgl. CIC/1917, c. 1132.

¹²⁹ Vgl. CIC/1917, cc. 1133–1137.

¹³⁰ Vgl. CIC/1917, c. 1139 § 2. In der Praxis wurde bereits längere Zeit die *sanatio in radice* vom Heiligen Stuhl gewährt.

¹³¹ Vgl. Paul VI., *Motuproprio «De Episcoporum Muneribus»* (Anm. 39) Nr. 18. Nach CIC/1917, c. 1141 konnte die *sanatio* allein der Apostolische Stuhl gewähren.

¹³² CIC/1917 beschliesst das Eherecht mit dem 12. Kapitel «*De secundis nuptiis*», cc. 1142–1143. Der neue Kodex macht zu dieser Frage keine Aussagen.

¹³³ Vgl. *Communicationes* 1 (1969) 77–85, bes. Nr. 5, 80–82.

das Eherecht an einigen nicht unwesentlichen Punkten den örtlichen Verhältnissen und Kulturen angepasst werden kann¹³⁴.

Das sogenannte *Reservationssystem* findet gegenüber dem früheren Konzessionssystem auch im Eherecht Anwendung. Nach dem vom Konzil aufgestellten Prinzip haben die einzelnen Diözesanbischöfe die ganze Vollmacht kraft des Amtes, soweit der Papst sich nicht eine Frage zur Entscheidung reserviert¹³⁵. Ihre Kompetenz liegt in der praktischen Anwendung und Durchführung des Eherechts. Im einzelnen können die Diözesanbischöfe von den meisten Eehindernissen und von den Interpellationen beim Privilegium Paulinum dispensieren und mit Ausnahmen auch die Heilung in der Wurzel gewähren.

Zu begrüßen ist die Straffung, Vereinfachung und Präzisierung der Rechtsmaterie. Dass die heutigen *Diskussionspunkte*, wie zum Beispiel Unauflöslichkeit der Ehe, nicht auf dem Gesetzeswege gelöst werden können, ist einleuchtend. Diskussionen der theologischen Dogmatik und Exegese sollen nicht durch den Gesetzgeber voreilig und unter Umständen einseitig entschieden werden. So liegen gewisse Alternativvorschläge¹³⁶ ausserhalb dessen, was ein Gesetz zu leisten vermag. Eine unsichere neue Doktrin kann nicht Grundlage des Gesetzes sein. Was P. Wirth seinerzeit vom Entwurf des Eherechts ausführte, darf auch für das promulgierte Recht gelten: «Ohne Übertreibung kann es als Musterbeispiel für eine behutsame, jeder Bilderstürmerei abholde, neue Rechtsvorstellungen in das geltende Recht integrierende Rechtsbereinigung angesehen werden»¹³⁷.

Eine grundsätzliche Problematik darf jedoch nicht verschwiegen werden. Das neue Eherecht bleibt dem römischen Recht und damit dem abendländischen Denken verpflichtet. Als *einheitliches Recht* der Universalkirche vermag es zwar die Rechts-

einheit in einer sehr wichtigen Materie zu garantieren, jedoch nicht die vielfältigen Probleme der verschiedenen Völker und Kulturen einzufangen. Gewiss ist auf dem weltlichen Gebiet eine Rechtsunifizierung feststellbar, insofern westeuropäisches Eherecht rezipierte¹³⁸, auch in der Dritten Welt Eingang gefunden hat. Dennoch sind nicht wenige juristische Institutionen und Vorstellungen den Sitten und Gebräuchen einheimischer Völker fremd oder gar entgegengesetzt¹³⁹. Diese Feststellung gilt jedoch nicht nur für das kirchliche Eherecht. Angesprochen ist grundsätzlich das ekklesiologische Problem des Verhältnisses von Universalkirche und Partikularkirche.

Oskar Stoffel

¹³⁴ Vgl. J. Königsmann, Das Eherecht des neuen Codex Iuris Canonici, in: Verbum SVD 24 (1983) 199.

¹³⁵ Vgl. Vat II, CD 8, Abs. 1.

¹³⁶ Vgl. P. Huizing (Hrsg.), Für eine kirchliche Eheordnung, ein Alternativentwurf, Düsseldorf 1975; Neupostuliert von R. Sebott (Anm. 67) 271 f.

¹³⁷ P. Wirth (Anm. 43) 326.

¹³⁸ P. Jäggi, Das verweltlichte Eherecht, Freiburg (Schweiz) 1955.

¹³⁹ Siehe J. Königsmann (Anm. 134) 200: «In den Missionsländern gilt auch die Sterilität als Hindernis einer Ehe. Eine reine Partnerschaftesehe wird noch kaum anerkannt. In der Praxis wird darum mit der kirchlichen Heirat gewartet, bis ein oder zwei Kinder geboren sind. Das trennende Eehindernis der Impotenz als Unfähigkeit, den Coitus auszuführen, ist für viele Christen der Missionsvölker viel zu eng. Der Wille zum Kind nimmt die zeitweilige Entfremdung der Brautleute von der Kirche in Kauf.» Ebd. 201: «Die Schwägerschaft und die öffentliche Ehrbarkeit nach römischem Verständnis haben kaum Bedeutung in den Missionsländern. Die einheimischen Vorstellungen sind oft sehr verschieden von den römischen Begriffen.» – Hingewiesen sei schliesslich noch auf die unterschiedliche Auffassung über den Beginn der Ehe in Afrika.

Nach der Machtübernahme der Volksfront nach 1945 kam es wiederum zu Auseinandersetzungen zwischen der Regierung und dem Episkopat, an dessen Spitze schon Kardinal Mindszenty war. Zu dem Konflikt trugen einerseits der klerikale Konservatismus des Kardinals und seine ungeschickte politische Führung bei, andererseits aber waren die Proteste von Mindszenty gegen die vielfachen Verletzungen der Menschenrechte dem Staat unangenehm². Es war das Interesse des neuen Staates, die rasch entfaltete Einheit zwischen der Hierarchie und den Gläubigen zu brechen. Die Vereine, die der Staat als unerwünschte politische Kräfte betrachtete, wurden aufgehoben (1946). Mit der Verhaftung von Kardinal Mindszenty (1948) wurde auch die Gewalt des Episkopats gebrochen. Als die Polizei mehrere tausend Ordensleute als Geiseln festnahm (1950), mussten die Bischöfe kapitulieren und ein Übereinkommen zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Staat unterzeichnen (30. August 1950).

Mit diesem Übereinkommen begann eine Spaltung zwischen der Hierarchie, die von jetzt an Wert auf Verhandlungen mit dem Staat legte, und einem Teil von Priestern und Laien, die ihr Glaubensleben in kleinen Gruppen intensiver praktizierten. Sie kamen oft in Privatwohnungen zusammen, um die Bibel zu lesen, über religiöse Fragen im Alltag zu sprechen, zusammen zu beten. Obwohl diese Basisgruppen sich nie mit gesellschaftlich-politischen Problemen auseinandersetzen wagten, wurden sie polizeilich verfolgt. Man bezichtigte sie der illegalen Organisation, der Verschwörung bzw. der Vorbereitung zum Sturz der Staatsordnung und verhängte schwere Strafen über ihre Mitglieder. Am 15. März 1961 verurteilte auch die Bischofskonferenz die vor Gericht gestellten Mitglieder mehrerer Basisgruppen, da sie «durch ihr sündiges Verhalten auch der katholischen Kirche geschadet haben»³.

1976 wurde ein internationales Übereinkommen bezüglich der von den Vereinten Nationen festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte in Ungarn veröffentlicht. Auf Grund dieses Toleranzerlasses wurden nun die kirchlichen Basisgruppen, zumindest in den offiziellen Erklärungen, geduldet und in den Zuständigkeitsbereich der kirchlichen Führung verwiesen. In dem der

¹ Maria Raksay, Die Undifferenziertheit von Kirche und Staat in Ungarn vor dem Zweiten Weltkrieg, in: Concilium Nr. 4/1982, S. 221.

² Josef Mindszenty, Emlékirataim, Toronto 1974, S. 86–151.

³ Konflikt in der ungarischen Kirche um zwei unterschiedliche Pastoralkonzepte, UKI-Presse-dienst, Nr. 22, Wien, Januar 1982, S. 10.

Weltkirche

Zwei Gesichter der katholischen Kirche in Ungarn

1. Entfremdung zwischen Hierarchie und Basis

Vor dem Zweiten Weltkrieg war Ungarn ein halbfeudalistisches Land. Die ungarische katholische Kirche bildete jahr-

hundertlang durch ihre Institutionen, ihre Besitztümer und ihre politische Rolle eine Interessengemeinschaft mit der führenden Schicht des Landes. Nur in den dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts erschienen Kräfte in der Kirche, die konsequent an der Verselbständigung der Kirche gearbeitet haben¹. Während der Judenverfolgung der Nazis war auch die katholische Hierarchie mit der politischen Macht konfrontiert, was zur Verhaftung Kardinal Seredis, Primas von Ungarn, und Mindszentys, Bischof von Veszprém, führte.

Kirche gegebenen freien Raum verzichtete aber der kommunistische Staat weiterhin nicht auf die totale Kontrolle und die Beeinflussung der Kirche, aber seine in Osteuropa einzigartig geschickte Führung erlaubt es ihm, sich weniger auffallend, umso wirksamer in die kirchlichen Angelegenheiten einzumischen. Das Staatliche Kirchenamt versucht auf die Bischofsstühle und die grössten Seelsorgestellen seine Kandidaten zu plazieren. Die meisten Laientheologen bekommen keine Genehmigung zu arbeiten. Es darf ohne staatliche Erlaubnis kein Amtsformular oder Pfarrblatt gedruckt oder Exerzitien, Zeltlager für Jugendliche usw. organisiert werden. Das Problem der Basisgruppen wird vom Staat offiziell als innerkirchliches bezeichnet, aber er kann auch in dieser Frage die Bischöfe dazu zwingen, seine Interessen zu vertreten.

Nach drei Jahrzehnten direkter Kirchenverfolgung charakterisiert die politische Nützlichkeit die jetzige Kirchenpolitik des ungarischen Staates. Laut Imre Miklós, Präsident des Staatlichen Kirchenamtes, ist das Wichtigste, «dass die Kirchenpolitik die immer vollständigere Verwirklichung der Bündnispolitik der Partei unterstütze»⁴. Die Kirchen sollen am Aufbau des Sozialismus teilnehmen, das Programm der kommunistischen Partei billigen und die Friedenspolitik der sozialistischen Länder bejahen. Die katholische Hierarchie paart die äussere Loyalität gegenüber dem Staat mit einem inneren Konservativismus. Er ist durch einen starken Klerikalismus, statisches Kirchenbild und Sorge um die Existenz der Kirche charakterisiert⁵. Durch die staatliche Überwachung und Einmischung ins kirchliche Leben und durch den Konservativismus der katholischen Bischöfe, der nur persönliche und institutionelle Interessen kennt, sind Staat und kirchliche Führung «Partner in einem Geschäft zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung»⁶. Diese Tatsache spielt eine besondere Rolle bei der Verhinderung der nötigen, innerkirchlichen Reformen. Die kirchlichen Basisgruppen aber haben das Ziel, eine religiöse Erneuerung zu verwirklichen, im schlimmsten Fall ohne die Hierarchie. Nach 1976, als die Basisgruppen sowohl staatlich als auch kirchlich als anerkannt galten, führten die verschiedenen Konzeptionen zwischen der Führung und Basis zu innerkirchlichen Konflikten.

2. Der freie Raum der Basisgruppen

Seit 1976 befasste sich die ungarische Bischofskonferenz öfters mit den Basisgruppen. Laut den öffentlichen Äusserungen anerkannte sie – gemäss den Prinzipien

des Zweiten Vatikanischen Konzils und des Rundschreibens «Evangelii Nuntiandi» von Papst Paul VI. – die Tätigkeit der Basisgruppen als nützlich und förderlich, und wies gleichzeitig auf die von ihr gewünschten Richtlinien hin. So müssen die Basisgruppen «auf das richtungsweisende Wort» der Bischöfe hören und sich in die Pfarreien integrieren⁷. In der Tat aber begann eine neue Verfolgungsmethode gegen die Basisgruppen. Viele Priester, die mit den Gruppen Kontakt hatten, wurden im Frühjahr 1977 plötzlich versetzt; einige von ihnen verliessen Ungarn oder baten um Laisierung, einer beging Selbstmord⁸. Das Organ der Friedenspriesterbewegung, die vom Staatlichen Kirchenamt gesteuert ist, «Katolikus Szó» brachte die Basisgruppen mit dem Faschismus in Verbindung⁹.

Auch Papst Paul VI. äusserte sich anlässlich des «Ad-limina»-Besuches der ungarischen Bischöfe kritisch über gewisse Basisbewegungen. Man interpretierte diese Stellungnahme als «Hilfestellung für die ungarischen Bischöfe», sogar der Vorwurf war zu hören, der Papst «komme mit den Bischöfen auch dem Interesse der staatlichen Kirchenbehörden entgegen»¹⁰. 1978 wies die Bischofskonferenz in einem Rundschreiben auf eine von einer Basisgruppe stammende Schrift hin, die «die Loslösung von der Gemeinschaft der Bischöfe proklamiert». Der Verfasser dieser Schrift, P. György Bulányi, protestierte bei Kardinal Lékai, da seine «Studie falsch interpretiert, falsch zitiert und aus den fälschlich angestellten Prämissen eine noch fälschlichere Konklusion abgeleitet» wurde¹¹. Eine dramatische Wende in der Beziehung zwischen der Bischofskonferenz und den von P. Bulányi geführten Gruppen trat ein, als 1979 ein Mitglied von ihnen mit der Berufung auf sein Gewissen den Militärdienst verweigerte, worauf ihn ein ungarisches Gericht im Sinne der bestehenden Gesetze verurteilte. Kardinal Lékai versuchte zu diesem Zeitpunkt zum zweiten Mal (ein erstes Mal im Jahre 1976) P. Bulányi ins Ausland zu versetzen, jedoch wieder ohne Erfolg. Das Benehmen der staatlichen Behörden und der kirchlichen Führung änderte sich: die von P. Bulányi geführten Basisgruppen blieben weiterhin Gegenstand der Kritik und administrativer Massnahmen, die anderen Gruppen, deren Mitglieder früher noch Hauptangeklagte in den kirchenpolitischen Prozessen waren, wurden lobenswert tätige, offiziell anerkannte kirchliche Basisgruppen.

Die Unterschiede zwischen den «Bulanyisten» und den anderen Gruppen wurden von den Bischöfen überspielt, die Anklagen, dass nämlich die Gruppen die Hierarchie ablehnen und sich nicht in die Pfarrei-

en einfügen, unbegründet und nur gegen die «Bulanyisten» verwendet. Die Mehrheit der Basisgruppen war dem Episkopat gegenüber, aufgrund ihrer generell negativen Erfahrungen mit seinem Verhalten, misstrauisch. Ausserdem haben weder die «Bulanyisten», noch die anderen Gruppen die Hierarchie jeweils abgelehnt, eher hat es der Episkopat allen Kleingruppen gegenüber getan. Und drittens zeigte sich, dass die Gruppen sich, wo es möglich war, in die Pfarrgemeinde einfügten. Aber die grossen Pfarreien waren – damals wie heute – in den Händen der Friedenspriester, die diese Gruppen aufzulösen versuchten, sie sogar der Polizei auslieferten.

3. Der Fall Bulányi

Papst Johannes Paul II. schrieb 1980 an die ungarischen Katholiken einen Brief über die Katechese. In diesem Brief legte er die Bedingungen für die Basisgruppen fest. Das Schreiben wurde auch in ungarischer Sprache verfasst, Kardinal Lékai aber liess eine neue, sozusagen «frisierte» Übersetzung anfertigen. Nach Anweisungen von Rom aber musste er auch den Originalbrief veröffentlichen. In dieser Situation nahm er die Einladung der Basisgruppen zu überregionalen Treffen ein erstes Mal an.

Dieses Jahr kam auch eine Entscheidung des Vatikans P. Bulányi zugute. Seine Schriften wurden nämlich geprüft, und in ihnen wurde nichts gefunden, das der katholischen Lehre widersprechen würde. Kardinal Lékai aber suchte einen neuen Weg zu dessen Isolierung. 1981 wollte er die auf dem jährlichen Basisgruppentreffen anwesenden Priester zu einer schriftli-

⁴ Róbert Friss, Interjú Miklós Imre államtitkárral, in: Népszabadság, 20. Februar 1982.

⁵ György Kozma, Das Kirchenbild der ungarischen Bischöfe, UKI-Berichte, Wien 1979, S. 120.

⁶ Hans-H. Hücking, Die politische Rolle der Amtskirche in Ungarn, in: Concilium Nr. 8-9/1982, S. 509.

⁷ M. K., Ülésezett a Magyar Püspöki Kar, in: Új Ember, 2. Januar 1977 und 27. März 1977. Die gleichen Bedingungen stellt auch der Vatikan. Aber während er sie als dogmatisch-ekkleziologische Voraussetzungen versteht, interpretiert Kardinal Lékai sie im kirchenpolitischen Sinne. Wie er öfters sagte, können die Basisgruppen mit der Hierarchie nur dann in Einheit bleiben, wenn sie die Zusammenarbeit der Kirche mit dem Staat und sogar den Militärdienst billigen. Vgl. KIPA, 24. September 1982, und KNA, 19. Mai 1982.

⁸ Sándor Kovács, Verschwörung in der Kapelle, in: Publik Forum Nr. 15/1977, S. 5.

⁹ Ferenc Bady, Bázis vagy elit kereszténység, in: Katolikus Szó Nr. 2/1977.

¹⁰ E. A. T., Auseinandersetzung um kirchliche Kleingruppen in Ungarn, in: Herder-Korrespondenz Nr. 6/1977, S. 285.

¹¹ Konflikt in der ungarischen Kirche... UKI-Pressedienst Nr. 22, S. 8.

chen Distanzierung von Bulányi bewegen, aber die Priester lehnten diese Unterschrift kategorisch ab.

Die gewachsene Zahl der Militärdienstverweigerer aus den Gruppen der «Bulanyisten» reizte die staatlichen Behörden. Als ein Priester, László Kovács, an einem Wallfahrtsort trotz des staatlichen und kirchlichen Verbotes predigte und vor Jugendlichen über die Gewaltlosigkeit im Sinne der Bergpredigt Jesu sprach, suspendierte ihn Kardinal Lékai von seinem Dienst für ein halbes Jahr. Anlässlich einer Jubiläumsfeierlichkeit wandte sich der Kardinal in einer Ansprache direkt an die Priester und an die Gläubigen. Er bezeichnete jene als «Kirchenzerstörer» und «Irreführer», die die Jugend zur Militärdienstverweigerung ermuntern¹². Auf diese Ansprache hin reagierte Kaplan András Gromon in einer Predigt, in der er den Kardinal scharf angriff und hinter der ganzen Attacke gegenüber der Basisgruppen den atheistischen Staat vermutete¹³. Auch er wurde für ein halbes Jahr von allen priesterlichen Verpflichtungen suspendiert.

Nach den gescheiterten Bemühungen von Kardinal Lékai, P. Bulányi verurteilen oder aus Ungarn entfernen zu lassen, setzte er selbst im Herbst 1981 eine theologische Kommission für die Untersuchung seiner Lehre ein. Die Kommission trat mit P. Bulányi zweimal zusammen. Er gab ihr seine schriftlichen Antworten, aber die Professoren der Kommission griffen ihn scharf an, seine Antworten wurden mit unwürdigen Äusserungen, wie zum Beispiel «Schurkerei», «leeres Geschwätz», abgetan. An einer dritten Sitzung nahm P. Bulányi nicht mehr teil. In einem Brief aber versicherte er dem Kardinal, zu weiteren Dialogen bereit zu sein unter der Voraussetzung, dass er und seine Gruppen nicht mehr beschimpft würden. Einige Tage später, im März 1982 verurteilte die Bischofskonferenz die Lehre von P. Bulányi. Es wurde auch ein abschliessender Bericht veröffentlicht, der die Anklagen der theologischen Kommission gegen P. Bulányi zusammenfasste¹⁴. Bei den Anklagepunkten findet man als Beweise zweimal Zitate aus Antworten des Paters, aber beide Zitate sind falsch. Viermal stützt sich der Bericht auf eine anonyme Schrift, namens «Üj Forrás» (Neue Quelle), die laut der Professoren von P. Bulányi stammen soll. Aber die «Üj Forrás» ist, wie das Menschenrechtskomitee «Dignitatis Humanae» mitteilte, im Ganzen gefälscht. P. Bulányi selbst sah die Schrift nicht¹⁵. Die ungarischen Bischöfe respektierten dies alles nicht und unterbreiteten den Fall dem Vatikan. Er veröffentlichte ein Jahr später, im Mai dieses Jahres eine offizielle Stellung-

nahme. Im Namen des Papstes richtete Kardinalstaatssekretär Casaroli einen Brief an den Primas von Ungarn, Kardinal László Lékai¹⁶. Nun enthält dieser Brief aber nicht das, was der ungarische Staat und Episkopat erreichen wollten: nämlich die Verurteilung der theologischen Lehre von P. Bulányi, er befasst sich sogar mit seiner Person nur indirekt. Die von P. Bulányi geführten Basisgruppen aber werden wegen Ungehorsam schuldig gesprochen. So vermied der Vatikan das Kádár-Regime zu verärgern, das – für den Fall der Verurteilung Bulányis – Erleichterung des Religionsunterrichtes signalisiert hat. In dieser Form kann man den Brief Casarolis als einen Kompromiss bezeichnen. In Wirklichkeit wurde der Fall Bulányi und der Basisgruppen auf den Tisch der ungarischen Kirche zurückgelegt.

János Wildmann

¹² 125 éve szentelték föl az esztergomi bazilikát, in: Üj Ember, 20. September 1981.

¹³ Ich durfte nicht schweigen, in: Publik Forum Nr. 25/1981, S. 10.

¹⁴ «Közösségben Szent Péter utódjával és a püspökök testületével», in: Üj Ember, 4. April 1982.

¹⁵ Der Fall Bulányi, in: KIPA, 20. Mai 1982.

¹⁶ Casaroli államtitkár levele Lékai László bitoros primáshoz, in: Magyar Kurir, 12. Mai 1983.

Georg Werner, Synodalrat, sowie Heiner Studer, Mitglied des Vorstandes und der Arbeitsgruppe für die Zivildienstfrage.

Ziel, Ausgangspunkt, Inhalt

Der Vorstand des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes beauftragte eine Kommission unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hans Ruh aus folgenden Gründen, die Fragen im Zusammenhang mit Sicherheit und Abrüstung zu studieren: Seit Jahren beschäftigten sich die evangelischen Kirchen mit dem Thema «Frieden»; die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern bat aufgrund eines Postulates ihrer Synode den Kirchenbund, diese brennenden Fragen studieren zu lassen; schliesslich legte auch das Studienprogramm des Ökumenischen Rates der Kirchen über Militarismus und Wettrüsten eine Auseinandersetzung nahe. Das jetzt vom Vorstand des Evangelischen Kirchenbundes zur Publikation freigegebene und in Solothurn vorgestellte Dokument «Frieden schaffen, Frieden schützen» ist das Ergebnis der 1979 begonnenen Arbeit der Kommission. Diese war vielfältig zusammengesetzt. So waren unter anderem die Fachgebiete vertreten: Theologie, Sozialethik, Militär, Zivilschutz, Hilfswerke, Frauen für den Frieden, Medien. Diese Verschiedenartigkeit spiegelt sich auch im Bericht wieder, so zum Beispiel im Abschnitt «Ein neuer Aspekt: Frau und Sicherheitspolitik».

Ziel des 118 Seiten umfassenden Dokumentes ist es, «einen aktiven Beitrag dazu leisten, die Friedensfrage in unseren Kirchen vertieft zu diskutieren» (Vorwort). Der Bericht will und kann nicht alle Fragen, die sich mit dem Thema «Frieden» stellen, behandeln. Er wird vielmehr als Versuch gesehen, wie wir in unserer Schweiz und in unserer Demokratie diese Fragen formulieren können. «So soll den Gemeinden und der Öffentlichkeit ein Text in die Hand gegeben werden, über den zu reden sich lohnt und mit dem eingetreten wird in den Prozess der Meinungsbildung in unserer Demokratie und in der Kirche der ganzen Welt» (Wildbolz).

Ausgangspunkt für die Studie ist, wie an der Pressekonferenz dargelegt wurde, folgende Umschreibung von «Friede»: «Frieden ist die umfassende, den Menschen Geborgenheit vermittelnde, Freiheit und Gerechtigkeit gewährende Wirklich-

¹ Veröffentlicht als Nr. 33 der Reihe «Studien und Berichte» aus dem Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, Sulgenauweg 26, 3007 Bern (Telefon 031 - 46 25 14).

Kirche Schweiz

Frieden schaffen – Frieden schützen

Anlässlich der Herbst-Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes in Solothurn vom 26. und 27. September 1983 fand unter der Leitung von Pfr. Reinhard Kuster, Basel, eine Pressekonferenz statt. Dabei machte der Präsident des Vorstandes des Evangelischen Kirchenbundes, Pfr. J.-P. Jornod, einige Hinweise auf Traktanden, die die 62 Abgeordneten behandelten: Tätigkeitsprogramm des Vorstandes für die Legislaturperiode 1983–86, das Zusammengehören im Kirchenbund, den Bericht über die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, das Reglement für den Spezialfonds der Hilfsstelle «Menschenrechte» und finanzielle Fragen. Das Hauptinteresse der Vertreter der Medien galt der Vorstellung des Berichtes der Kommission für Fragen der Sicherheit und Abrüstung «Frieden schaffen, Frieden schützen»¹. Darüber referierten die Kommissionsmitglieder Ph. D. Eduard Wildbolz, Theologe,

keit.» Wer «Frieden» so versteht, stösst unweigerlich darauf, dass «Frieden schaffen, Frieden schützen» zu einer Hauptaufgabe im eigenen Land wird.

Die Studie ist wie folgt aufgebaut:

- Analysen zur Lage und zu den Gefährdungen der Sicherheit (zur Ausgangslage heute; zu den bisherigen Friedensbemühungen; die Sicherheit der Schweiz in der Staatengemeinschaft; Probleme und Konflikte im eigenen Land; ein neuer Aspekt: Frau und Sicherheitspolitik).

- Theologische und theologiegeschichtliche Erwägungen (theologische Orientierung).

- Grundsätze für ein ethisches Friedens- und Sicherheitskonzept (Voraussetzungen und Grundsätze für die Gestaltung des Friedens; auf der Suche nach einem Friedenskonzept).

- Darstellung von offenen Streitfragen.

- Empfehlungen - Verantwortlichkeiten - Aufgaben und Postulate.

In der ersten ethischen Grundthese wird ausgeführt, dass die Schaffung des Friedens von klaren gesellschaftlichen Voraussetzungen abhängt. Es sind dies: Berechenbarkeit, gerechter Ausgleich, Selbstbestimmung und Mitsprache. Wenn diese Grundvoraussetzungen erfüllt werden, kann Friede entstehen; wenn sie bedroht sind, ist Friede nicht möglich. Daraus folgt die zweite Grundthese: Frieden schaffen kann man nur durch einen gesellschaftlichen und politischen Prozess, der die genannten Voraussetzungen oder Bedingungen des Friedens verbessern oder überhaupt herstellen soll. Die dritte ethische Grundthese bejaht den Schutz des Friedens dort, wo die Schaffung des Friedens nicht durch gesellschaftliche Massnahmen hinreichend erfolgt, das heisst wo der Frieden bedroht ist.

Der unter Umständen geforderte militärische Schutz des Friedens stösst auf eine Reihe von ethischen Grundsatzproblemen, die in der aktuellen Diskussion zu Streitfragen geführt haben, ohne dass die bisherige Auseinandersetzung nach Ansicht der Kommission deren Kern wirklich getroffen hat. Der Bericht liefert deshalb ethische Überlegungen zu solchen kontroversen Thesen wie «Überleben oder Freiheit», «nicht militärische Verteidigung», «Dienstverweigerung», «Waffenausfuhr» und «Zivilschutz». Dabei will die Kommission nicht sosehr Anstoss geben, über das «Dass», sondern über das «Wie» militärischer Sicherheitspolitik zu diskutieren: «Wie kann unsere Armee angesichts der Zerstörungskapazität im modernen Krieg und angesichts der Kriegsfolgen in einer kriegerischen Auseinandersetzung mit militärischem Einsatz das schützen und nicht zerstören, was sie schützen soll?» (S. 61)

Die Kommission hat schliesslich besonderes Gewicht auf die Postulate gelegt, in denen konkrete Anliegen zuhanden der erforderlichen offenen Friedensgespräche aufgegriffen werden. Sie beziehen sich auf die Stichworte: Auf Frieden hoffen; Sich für Frieden einsetzen; Frieden erforschen; Über Frieden informieren; Zum Frieden erziehen; Sachlich um Frieden ringen; Frieden schaffen und bewahren; Frieden sicherer machen; Frieden schützen. Im Anhang findet sich unter anderem der Bericht der Theologischen Kommission des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes von 1958 zur Frage der atomaren Rüstung in der Schweiz und die Erklärung zu Frieden und Gerechtigkeit der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirche in Vancouver 1983.

Eine verpasste ökumenische Chance?

Die vorliegende Studie nimmt lediglich im Abschnitt «Frieden in der Geschichte der Kirche» (S. 39-44) Bezug auf die vielfältigen Aussagen der römisch-katholischen Kirche zur Friedensthematik. Es wird kurz auf Aussagen dreier Päpste, die Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils sowie die kritische Beleuchtung der Doktrin der atomaren Abschreckung durch die Bischöfe der USA hingewiesen. Hinweise auf die Arbeit der Synode 72, die ein eigenes Dokument «Weltweites Christsein: Die Verantwortung der Kirche in der Schweiz für Frieden, Entwicklung und Mission» herausgab, und auf die mehreren Verlautbarungen der Schweizer Bischöfe, wie zum Beispiel das Beiwort der Schweizer Bischofskonferenz zum Wort der Deutschen Bischöfe «Gerechtigkeit schafft Frieden», das allen Seelsorgern zugestellt wurde, fehlen ganz. Andererseits steht in der Studie «Frieden schaffen, Frieden schützen» im Postulat «Sachlich um Frieden ringen»: «Kirchen hätten durch entsprechende Programme die Möglichkeit, über Konfessionen, Ideologien und andere Grenzen hinweg Menschen, vor allem Jugendliche, zu sachlichem Gespräch zusammenzuführen und so ein Stück weit Vertrauen zu schaffen.» Wer weiss, dass dieses Gespräch über Konfessionen hinweg gerade zu dieser Thematik nicht nur in der Jugendarbeit, sondern zum Beispiel auch in der Armeeseelsorge zwischen römisch-katholischen und evangelischen Feldpredigern seit langem gepflegt wird, wird bedauern, dass die Studie nicht umfassend die Bemühungen der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz aufnahm. Ob nicht gerade hier eine Chance verpasst wurde, in der Schweiz in einer alle Christen bedrängenden wichtigen Frage Hilfen für eine ökumenische Zusammenarbeit zu bieten?

Eine neue ökumenische Chance!

Ökumenisch bedeutsam und gerade aus römisch-katholischer Sicht höchst begrüssenswert sind andererseits die Bemühungen der Abgeordnetenversammlung um «Das Zusammengehören im Kirchenbund». Denn wenn «die verschiedenen Bausteine des schweizerischen Protestantismus besser zusammenhalten» und gerade im Kirchenbund besser zusammenhalten, wird er für das ökumenische Gespräch ein repräsentativer, verbindlicherer Gesprächspartner.

Max Hofer

Berichte

Bischof Otto Wüst trifft die Religionslehrer an Mittelschulen

Was bereits vor einem Jahr vom Ordinariat Basel geplant war, dann aber wegen des Rücktritts von Bischof Anton Hänggi verschoben werden musste, konnte nun zu Beginn der letzten Septemberwoche verwirklicht werden. Im Bildungshaus St. Franziskus in Dulliken traf sich Bischof Otto Wüst unmittelbar vor seinem unprogrammierten Abflug an die Bischofssynode in Rom mit gegen drei Dutzend Religionslehrern weltlichen und geistlichen Standes, die in den 10 Kantonen des Bistums an den Kantonsschulen und Lehrerseminarien unterrichten.

Bei seiner Begrüssung hob Bischof Otto Wüst hervor, eine seiner ersten Prioritäten sei die *communio* mit seinen Mitbrüdern, um das gemeinsame *munus* der Botschaft Jesu gegenüber möglichst optimal zu erfüllen. Er misst der Aufgabe der Religionslehrer an den höheren Schulen einen hohen Stellenwert zu, da ihre Schüler in ihrem späteren Beruf als Multiplikatoren der Frohen Botschaft wirken können.

Seinem Wunsch, die konkrete Situation kennenzulernen, dienten drei Kurzreferate. P. Eugen Frei SJ orientierte über die Lage in *Basel-Stadt*, wo die sechs Gymnasien 1982 von 2090 Katholiken besucht wurden. Für die vier Klassen der Unterstufe stellt der Staat Zeit und Raum zur Verfügung. Der Besuch ist absolut freiwillig, und der Religionslehrer gehört meistens nicht zum Lehrkörper. Für die vier oberen Stufen wird der Religionsunterricht ausserhalb des Schulhauses in Pfarreiräumen - im Grossbasel im Borromäum - erteilt. Hier ist es genau so schwierig, eine einigermassen

günstige zeitliche Fixierung zu finden wie ein der Interessenlage entsprechendes Thema. Ausserschulische Angebote zielen darauf, den Kontakt mit der Jugend zu halten.

Fast das schiere Gegenteil findet man im Kanton *Luzern*, wie Walter Helbling berichtete. Hier gilt der Religionsunterricht als Noten- und Versetzungsfach. Er ist ebenso im Stundenplan integriert wie der Religionslehrer im Lehrkörper. Obwohl die Möglichkeit zur Dispensation besteht, wird sie höchst selten benützt. Dementsprechend zielen auch die Stoffpläne auf eine möglichst allseitige Information über das ganze Spektrum der Frohen Botschaft.

Wohl in der Mitte zwischen diesen beiden Polen wäre die Situation im Kanton *Solothurn* einzustufen, über die Stefan Leimgruber orientierte. Hier gilt an den Kantonsschulen der Religionsunterricht mit je einer Wochenstunde als ordentliches Schulfach. Von der angebotenen Abmeldemöglichkeit macht auf der Oberstufe rund ein Viertel der Schüler Gebrauch. Das Stoffprogramm gleicht jenem von Luzern.

Kurt Wiedemeier erläuterte ein von den *aargauischen* Religionslehrern erarbeitetes Papier. Hier stellt der Staat Raum und Zeit zur Verfügung, die Landeskirche die Besoldung. Der völlig freigestellte Religionsunterricht wird von der Schule kaum empfohlen. Schwierigkeiten ergeben sich daraus, dass die Schüler keineswegs mehr in einem religiösen Klima leben und von der Frage nach Gott wenig bewegt werden, während sie der Kirche gegenüber schon gar kein Interesse aufbringen.

In der morgendlichen Eucharistiefeier hielt Bischof Otto Wüst eine ermutigende Homilie über das Gleichnis vom Sämann.

Darauf wurden in Diskussionsrunden je vier Punkte besprochen: das Verhältnis des Religionsunterrichtes in der Schule, die Situation des Schülers, die Probleme des Religionslehrers sowie inhaltliche Fragen.

In dem von Bischofsvikar Anton Hopp geleiteten Plenum stellte man allgemein fest, dass die Schüler an die Mittelschule ein eher dürftiges religiöses Grundwissen mitbringen und für Gott und Kirche wenig ansprechbar sind. Da sie in den Jahren vorher einige hundert Stunden Religionsunterricht besucht haben, müsste wohl das von nicht überwältigender Effizienz zeugende Ergebnis kritisch hinterfragt werden. Gute Ansatzpunkte für den Religionslehrer liegen in der verbreiteten Ratlosigkeit über die Sinnhaftigkeit menschlichen Lebens, in der Suche nach Identitätsfindung und in der Offenheit für die Probleme zwischen unserer schief entwickelten und der unterentwickelten Welt. Jüngere Religionslehrer wehrten sich entschieden gegen den allerdings von keiner Seite erhobenen An-

spruch, die Schüler durch den Religionsunterricht systemhörig zu machen.

In seinem Schlusswort äusserte Bischof Otto vornehmlich drei Wünsche: Priesterberufe zu wecken durch persönliche Kontaktnahme, gegen jede Form von Resignation anzugehen und bei aller kritischen Haltung doch auch etwas Kirchenfreundlichkeit durchschimmern zu lassen.

Gustav Kalt

TPZ-Kursabschluss

Ende September konnte der erste Kurs der Theologisch-pastoralen Zusatzausbildung für Jugendarbeiter, Erwachsenenbildner und Sozialarbeiter im kirchlichen Dienst abgeschlossen werden. Durchgeführt wurde er im Auftrag der Deutschschweizerischen Ordinarienkonferenz (DOK) von der interdiözesanen «Vereinigung Theologische Kurse für katholische Laien». Den ersten Kurs haben folgende Teilnehmerinnen und Teilnehmer abgeschlossen: Lisbeth Bieri (Kriens), Agathe Boog (Luzern), Christoph Bossart (Riehen [BL]), Ludwig Frommelt (Triesenberg [FL]), Peter Graber (Kerns), Rosmarie Koller (Winterthur-Seen), Therese Landolt (Hitzkirch), Annette Leimer (Luzern), Emil Mauchle (Pfäffikon [SZ]), Remo Rainoni (Sachsels), Christof Studhalter (Zollikerberg), Eugen Trost (Chur), Hanni Waller (Cham) und Cécile Wittensöldner (Basel).

Hinweise

Internationale Verantwortung von Kirchen und Wirtschaftsunternehmen

Im Rahmen ihrer Beziehungen zu Vertretern der Wirtschaft nimmt die Schweizer Bischofskonferenz über Bischof Johannes Vonderach am «Gesprächskreis Kirchen-Wirtschaft» teil. Entstanden ist dieser Gesprächskreis, indem sich Träger von Verantwortung in christlichen Kirchen und schweizerischen Unternehmen zusammengefunden haben, um gemeinsam interessierende Fragen zu erörtern¹. In einer ersten Gesprächsrunde wurden die Aufgaben der christlichen Kirchen und der wirtschaftlichen Unternehmen umschrieben und dabei sowohl für die Kirche wie auch für die Wirtschaft eine gesellschaftspolitische Ver-

antwortung festgestellt (*Thesen 1977*). In einer weiteren Gesprächsrunde wurde die gesellschaftspolitische Aufgabe international tätiger Unternehmen erörtert und in Leitlinien für die internationale Geschäftstätigkeit konkretisiert (*Leitlinien 1980*). Und in einer dritten Runde wurden sodann Leitlinien für das Verhalten der Kirchen im internationalen Bereich erarbeitet (*Leitlinien 1982*). Alle drei Texte liegen seit kurzem in der Broschüre «Kirchen und wirtschaftliche Unternehmen im internationalen Spannungsfeld» vor².

Die Texte des Gesprächskreises bieten keine grundlegend neuen Ansätze – sie wollen dies auch nicht –, sondern prägnante Auflistungen authentischer kirchlicher Verlautbarungen bzw. Grundsätze, die von der katholischen Soziallehre und der evangelischen Sozialethik gemeinsam vertreten werden können. So beginnt der jüngste Text mit Leitsätzen zu «Kirche und kirchlicher Auftrag», die die Ganzheitlichkeit der christlichen Botschaft begründen: «Diese Botschaft beansprucht den ganzen Menschen in seiner Gesamtheit und damit auch in seinen gesellschaftlichen und politischen Dimensionen.» Die Sätze zu «Die christlichen Kirchen und andere Religionen und Kulturen» halten fest, dass sich der kirchliche Auftrag auf die ganze Welt bezieht, dass bei dessen Wahrnehmung die Kirchen die kulturelle und religiöse Identität der Menschen aber respektieren. Im Abschnitt «Kirchen und Gesellschaft» wird zum einen die gesellschaftspolitische Verantwortung des einzelnen Christen wie der Kirchen und zum andern der Vorbehalt ausgesprochen: Es könne nicht Aufgabe der Kirche sein, sich auf eine bestimmte Gesellschaftsordnung festzulegen und ihre Glieder darauf zu verpflichten. Im Rahmen der gesellschaftlichen Tätigkeit gilt jedoch «die besondere Sorge der Kirchen den Armen, Bedürftigen und Benachteiligten, und zwar über alle Grenzen hinweg». Analoges findet sich im Abschnitt «Kirchen und staatspolitische Ordnung». Im letzten Abschnitt geht es um «Zuständigkeiten und Vorgehen». Hier wird für das Reden und Handeln der Kirchen im internationalen Bereich das partnerschaftliche Einvernehmen mit den jeweiligen Ortskirchen urgedigt, aber auch mit Initiativen einzelner gerech-

¹ Gespräche zwischen Vertretern der drei Landeskirchen und der gesamtschweizerischen Dachverbände der Arbeitnehmerorganisationen fanden erstmals 1982 statt; von der Bischofskonferenz nahm daran Weihbischof Gabriel Bullet teil. In der Folge wurde eine Arbeitsgruppe bestimmt, die sich mit gemeinsam interessierenden Fragen aus der Welt der Arbeit beschäftigt.

² Die Broschüre ist in Deutsch, Französisch und Englisch erhältlich beim Gesprächskreis Kirchen-Wirtschaft, Postfach 328, 8035 Zürich.

net: Im Spannungsfeld zwischen dem Anspruch der Kirchen, einerseits das Evangelium orts- und zeitbedingt zu interpretieren und andererseits die christliche Wahrheit allgemeingültig zu verkünden, «ist auch immer wieder mit einer Herausforderung zu Busse und Umkehr in der Form unerwarteter Zeichenhandlungen Einzelner zu rechnen. Den kirchlichen Amtsträgern fällt dabei die Verantwortung zu, diese Herausforderung in die gemeinschaftlichen Pflichten einzubeziehen.»

Rolf Weibel

«Friede und Bekehrung des Herzens»

Zwei grosse Ereignisse im Leben der Kirche sind es, die den Heiligen Vater veranlassen haben, zum 17. Weltfriedenstag am 1. Januar 1984 allen Menschen guten Willens ein Thema über den Frieden und die Bekehrung des Herzens zur Erwägung vorzulegen. Das eine Ereignis ist das Heilige Jahr der Erlösung, das andere die bevorstehende Weltbischofssynode über die Versöhnung.

Der Friede entspringt einem neuen Herzen

1. Obwohl der Friede praktisch überall ernster Bedrohung ausgesetzt ist, ermutigen die Massnahmen der Regierungen, der Institutionen und der internationalen Organe wie auch der tausendfache Einsatz von Einzelnen und Gruppen und der Kirchen zugunsten des Friedens zu echter Hoffnung. Diese Hoffnung fordert von allen Menschen ein hochherziges Tun; die Anstrengung einzelner genügt nicht. Zwar gibt es keinen stichhaltigen Grund, der Menschheit das Recht auf Frieden, dieses grosse Geschenk Gottes streitig zu machen. Aber jeder Mensch muss das Opfer bringen, die Barrieren aufzugeben, die in seinem Herzen aufgerichtet sind und dem Frieden zwischen den Nationen und innerhalb der Nationen im Wege stehen.

2. Bekehrung, das heisst ein neues Herz in jedem Menschen, ist also der grundlegende, dringend gebotene Weg in Richtung auf den Frieden. Für jeden Menschen guten Willens ist die Bemühung um Frieden eine Forderung des Herzens, das sich in dieser dauernden inneren Umwandlung zum Person-Sein erlebt. Frucht dieser neuen Sicht und Einstellung sind Werke der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens. Nur sie können bewirken, dass die Massnahmen und Entscheidungen der Regierung, der Institutionen, der Manager, der Wissenschaftler, der Intellektuellen, ja ei-

nes jeden, der sich für das wahrhaft Gute einsetzt, eine echt menschliche Note haben. Herzenshärte dagegen bedeutet, dass die Hindernisse auf dem Weg zum Frieden nur langsam ausgeräumt werden. Der Mensch ist, was sein Herz ist; und alles Tun des Menschen kommt aus seinem Herzen. Dem Frieden zu dienen, am Frieden zu bauen, verlangt den geistlichen Reichtum eines Herzens, das zu grossen und zu kleinen Opfern fähig ist, um seine Unzulänglichkeit und Härte zu verwandeln in ein Verstehen der höchsten Interessen und Rechte der Menschheit. Ein neues Herz, das heisst auch ein neuer Verstand und ein neuer Wille für neue Entscheidungen in Richtung auf den Frieden und auf das Wohl der Menschen.

3. Der Dienst am Frieden, wie ein neues Herz ihn eingibt, sucht sich also in konkreten Initiativen zu verwirklichen: die Achtung der Menschenrechte sicherstellen, Gerechtigkeit fördern, das Gemeinwohl verwirklichen; das nämlich sind die Grundforderungen der Liebe, der wahrhaft treibenden Kraft der Geschichte und eines wirklich menschenwürdigen Lebens. Solche Zeugnisse für den Frieden sollen überall erblühen – in den Familien, in Schule und Universität, in der Welt der Arbeit, in den Entscheidungsgremien, den Regierungen und in den internationalen Beziehungen. In seiner Botschaft an die Vereinten Nationen anlässlich der Sondersitzung der Generalversammlung zum Entwicklungsproblem schrieb Papst Johannes Paul II am 25. August 1980: «Nur durch die Bekehrung der Herzen ist es möglich, dass die Menschen als Brüder «an der menschlichen Rasse bauen», am grossen und dauerhaften Gebäude des Friedens.»

Das ist der tiefe Sinn der Einladung, die der Papst zum nächsten Weltfriedenstag an die Welt richtet: das Herz erneuern, damit in ihm der Friede keimt.

Aus dem Vatikan

Für eine Kultur des Friedens

Nachdem sich verschiedene Kirchen und Bischofskonferenzen in den USA und in Europa zum Thema Frieden und Abrüstung eindrücklich zu Wort gemeldet haben, ist anzunehmen und zu hoffen, dass die damit verbundenen Fragen in der nächsten Zeit auch in der kirchlichen Bildungsarbeit Schwerpunkte bilden. Um die Auseinandersetzung damit zu erleichtern und die dazu notwendigen Informationen zu vermitteln, sei hier auf vier neuere und neueste, kürzere oder mittlere 16-mm-Filme aufmerksam gemacht.

Zwei davon, «Prophezeiung» (41 Min., 1982) und «Die verlorene Generation» (20 Min., 1982), stammen von einem japanischen «Hiroshima-Nagasaki-Friedenskomitee», dem auch Überlebende und (Strahlen-)Geschädigte des Atombombenabwurfs auf diese zwei Städte im Jahre 1945 angehören. Das authentische Dokumentationsmaterial, das dabei verwendet wird, stammt von einem USA-Militärfilmteam, das den Auftrag hatte, Aufnahmen über die Auswirkungen der Katastrophe, vier Monate danach, auf Zelluloid festzuhalten. Sie sind während Jahrzehnten in den Kellern des Pentagon als «höchst geheim» eingestufte Dokumente in Gewahrsam gehalten worden und kamen deshalb erst vor kurzem an die Öffentlichkeit.

Im Mittelpunkt der zwei anderen Filme stehen Frauen. Im einen Fall, «Leben, um Zeuge zu sein» (29 Min., 1976), handelt es sich um eine Mutter, die, damals selbst noch im Mutterleib, vor der Angst herumgetrieben wird, ob sie einem gesunden und nicht einem strahlengeschädigten Kind das Leben schenken könne. Im Beitrag «Wenn Sie diesen Planeten lieben» (22 Min., 1982) werden die Zuhörer einer Vorlesung in Plattsburg (Stützpunkt der Strategic Air Command in den USA) durch die australische Kinderärztin Dr. Caldicott über die Geschichte und die medizinischen Folgen eines Atomkrieges aufgeklärt. In den letzten Sequenzen wird das Publikum auch aufgerufen, nicht passiv zuzuschauen, wie die Rüstungsspirale sich weiter dreht, sondern selbst etwas zum «Kampf» fürs Überleben der Menschheit beizutragen.

Alle Filme sind bei der kirchlichen Verleihstelle Selecta, 8, rue de Locarno, in 1700 Freiburg (Telefon 037 - 22 72 22) zu beziehen.

Im Verlauf des Monats November kommt ein Nachtrag zum Katalog «Film, Kirche, Welt» heraus, der über ein weiteres Angebot von etwa 200 neuen Filmen für die Bildungsarbeit orientiert. Auskünfte erteilt das Filmbüro SKFK, Bederstrasse 76, 8002 Zürich.

Ambros Eichenberger

Konfirmation/Firmung: Übergangsriten in der Krise?

Um Fragen des Übergangs vom Jugendlichen- zum Erwachsenenleben im seelsorglichen Alltag und dann vor allem im Zusammenhang mit Konfirmation/Firmung geht es an einer Tagung der ASSO-REL (Schweizerische Vereinigung der Religionssoziologen) vom 27.-29. Oktober in

der Paulus-Akademie. Diese Tagung richtet sich nicht nur an Theoretiker, sondern auch an Praktiker (Pfarrer, Jugendseelsorger, Erwachsenenbildner usw.). Es ist den Veranstaltern ein Anliegen, über Wechselwirkungen von Erfahrung und Wissenschaft nachzudenken.

Zum theoretischen Rahmen der Tagung schreibt Prof. Roland Campiche: «Die Tagung ist zur Hauptsache der Frage gewidmet, inwieweit die Übergangsriten ihre Bedeutung bewahrt haben in einer Gesellschaft, die man oft wohl etwas voreilig als durchgehend säkularisiert und entsakralisiert zu sehen geneigt ist. Eine besonders auffallende Tatsache ist in diesem Zusammenhang das Auseinanderbrechen des Lebens in zahlreiche kurze Phasen, die jeweils durch einen «kleinen» Übergang gekennzeichnet sind: Einschulung, erste Schulreise, Aufnahmeprüfung, Ende der obligatorischen Schulzeit, Beginn der Lehre, Abschluss der Lehre, Rekrutenschule, erste Arbeitsstelle, Heirat, erstes Kind, beruflicher Aufstieg, erste Hypothek (wie ein englischer Forscher feststellte), Pensionierung ... Somit gibt es keinen einmaligen Übergang mehr in die Welt der Erwachsenen; an seine Stelle tritt eine Reihe von Stufen, deren Betreten von einem mehr oder weniger feierlichen Zeremoniell geprägt ist. Dieser neuen Situation entsprechen der Verlust des Ansehens und verbreitete Verunsicherung zweier dem Eintritt ins Erwachsenenalter gewidmeten kirchlichen Handlungen: Die Konfirmation (bzw. die Firmung) und die Trauung. Fern sind schon die Zeiten, in denen mit der Konfirmation die Türen aufgestossen wurden, die den Zugang zum nur den Erwachsenen vorbehaltenen Tun symbolisierten: abendlicher Ausgang, Besuch eines Cafés, Rauchen, Herumtreiben ... Wir haben es also mit einer Verschiebung und Unterteilung der grossen Etappen zu tun. Diese fallen immer weniger mit den religiösen Übergangsriten zusammen. Darin zeigt sich sowohl der soziale Wandel wie auch die Unsicherheit und die zunehmend schwächer werdende Übereinstimmung bezüglich der Grundlagen und des symbolischen Gehalts der Übergangsriten.»

Die administrativen Angaben finden sich im Inseratteil dieser Ausgabe.

Redaktion

Studienjahr 1983/84 der Theologischen Fakultät Luzern

Am Dienstag, 18. Oktober 1983, beginnen an der Theologischen Fakultät Luzern

die Vorlesungen des Wintersemesters 1983/84. Da die Vorlesungen öffentlich zugänglich sind, haben Interessenten die Möglichkeit, sich als Gasthörer für einzelne Vorlesungen einzuschreiben. Sie können sich beim Rektorats-Sekretariat der Fakultät, Hirschengraben 10, Zimmer 262, 6003 Luzern, Telefon 041 - 23 64 50 anmelden.

In diesem Wintersemester bietet Dr. Walter Kirchschräger, Professor für neutestamentliche Wissenschaft, eine Vorlesung an mit dem Thema: «Die Sonntagsperikopen des Lesejahres A». Diese Vorlesung ist eine auf die Notwendigkeiten der Pastoral ausgerichtete Einführung in jene Perikopen, die im Laufe des mit dem 1. Adventssonntag 1983 beginnenden Lesejahres A (Matthäus-Jahr) an den Sonntagen verkündet werden. Diese öffentliche Vorlesung von Prof. Kirchschräger findet jeden Donnerstag von 17.40-18.25 Uhr statt, im Hörsaal 371 (3. Stock) der Theologischen Fakultät Luzern, erstmals am 20. Oktober 1983. Interessenten aus allen Bevölkerungsschichten sind herzlich eingeladen.

GV der Luzerner Kantonalen Pastorkonferenz

Unsere diesjährige Generalversammlung findet Mittwoch, 23. November 1983, um 14.00 Uhr im Bildungszentrum Matt in Schwarzenberg statt. Nach den geschäftlichen Traktanden ist ein Referat zum Thema: Was bringt das neue Kirchenrecht für die Pfarreiseelsorge? vorgesehen. Wegen Ferienabwesenheit konnte der Referent noch nicht definitiv bestimmt werden.

Ich bitte die Mitbrüder, diesen Termin vorzumerken, und hoffe auf zahlreiche Teilnahme.

Armin M. Betschart, Präsident

Amtlicher Teil

Bistum Basel

Sitzung des Seelsorgerates

4./5. November 1983, Franziskushaus, Dulliken.

Traktanden:

Erfahrungsaustausch.

Volkszählung 1980. Welche Perspektiven und Folgerungen ergeben sich für die Seelsorge?

Sitzung des Priesterrates

22./23. November 1983, Schönbrunn, Edlibach.

Haupttraktandum:

Katechetisches Institut Luzern - Ausbildung der Katecheten.

Anfragen und Wünsche sind zu richten an: Anton Hopp, Bischofsvikar, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

Berichtigung

Die Installation von Hans Martin Huwyler zum Pfarrer von Steckborn (TG) findet am 30. Oktober (nicht am 23. Oktober, wie in der SKZ 27-28/1983 gemeldet) statt.

Bistum Sitten

Ruhegehaltskasse «Spes» des Bistums Sitten

Einladung zur Generalversammlung

Diese findet statt am Mittwoch, den 12. Oktober 1983, um 14.00 Uhr im St. Jodernheim, Visp.

Traktanden

1. Protokoll der Generalversammlung 1981
2. Bericht des Präsidenten
3. Bericht des Kassiers
4. Bericht der Rechnungsrevisoren. Genehmigung der Rechnungen 1981 und 1982. Décharge.
5. Wahlen
6. Darlegung eines provisorischen Entwurfes in Hinblick auf die zweite Säule.
7. Behandlung der Anträge gemäss art. 05.02./7. Diese müssen 15 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Präsidenten eingereicht werden.
8. Verschiedenes

In der angenehmen Erwartung, Sie bei dieser Versammlung begrüßen zu dürfen, verbleiben wir in brüderlicher Liebe verbunden.

Termen, den 6. September 1983.

Für den Vorstand:

Johann Zenklusen, Pfarrer

Ernennung

Der Bischof von Sitten, Mgr. Heinrich Schwery, hat Herrn Pfarrer Josef Zinner, Siders, zum neuen Präses der Frauen- und Müttergemeinschaften des Oberwallis ernannt. Er tritt in diesem Amte die Nachfolge von Herrn Dekan Alfred Werner, Pfarrer von Glis, an.

Bischöfliche Kanzlei

Die Meinung der Leser

Pfarrermangel in der evangelischen Schweiz

Schon vor Jahren haben sich die Reformierten ihre Gedanken gemacht, wie sie den Pfarrermangel¹ beheben könnten. Damals schrieb das «Kirchenblatt»² einige Sätze darüber, die einem fast «ketzerisch» oder unverständlich oder mindestens sehr merkwürdig vorkommen mussten. Wie dem auch sei: Mir scheint, dass wir als Katholiken jene Stellungnahme zum Pfarrermangel mindestens zur Kenntnis nehmen sollten. Wer weiss, vielleicht können wir daraus – nach Abstrich der Übertreibungen – einiges lernen. Das erwähnte «Kirchenblatt» schrieb, dass für den Pfarrerberuf «nur eine sonst nirgends verlangte Bedürfnislosigkeit und Abhärtung gut genug» seien. Wenn man aber das feststelle, dann sehe man sofort, wie die Wirklichkeit dem entgegenstehe: «Keine Grenzen kennt das unschöne Gewimmel von Pfarrerrwünschen in bezug auf ständige Arbeitserleichterung, Arbeitsentlastung, Gehalt, Wohnung, Ansehen und Ehre... in Pfarrerstand und Behörden. So sind denn auch nicht zu übersehen die verhängnisvollen Folgen: die psychische Verlotterung und moralische Verwilderung, die allgemeine Verweichlichung, die Unverschämtheit, mit der wir den Bereich des Persönlichen, der eigenen Bedürfnisse und Wünsche zum Haupttraktandum der Kirche gemacht haben.» Das sind wahrlich sehr scharfe Worte – vielleicht fast zu scharf. Aber sie rühren doch Seiten an, die auch auf katholischer Seite sicher nicht ganz unbekannt sind.

Als Mittel zur Behebung des Pfarrermangels werden dann Dinge vorgeschlagen, die scheinbar das Gegenteil bewirken, die aber doch nach der Auffassung des Verfassers jenes Artikels zur Behebung des Pfarrermangels beitragen. So heisst es also dort: «Es sind ganz allgemein die Arbeitsbedingungen der Pfarrer zu verschärfen, härtere Beanspruchungen vorzusehen. Die heute unaussprechbare Übersteigerung der finanziellen Privilegierung des Pfarrers, die ihn ja nur in seiner Persönlichkeit verdirbt, muss durch drastische Einschränkung der Gehälter abgebaut werden... Die Angst, dadurch den Pfarrernachwuchs zu verlieren, ist völlig unbegründet, ja jetzt erst recht aufgehoben. Es hat ja in der toten Kirche immer die muntere Überzeugung geherrscht, dem Pfarrermangel mit Erhöhung der Gehälter und mit der Gewährung aller gewünschten Arbeitserleichterungen steuern zu können. Da sie in ihrem toten Zustand ja auch blind war, hat sie nicht gesehen, dass der Pfarrermangel immer schlimmer wurde, je mehr man dem Pfarrer Wohlstand und Erleichterung verschaffte. Die drastische Verschärfung der Arbeits- und Lebensbedingungen wird das anscheinend so unlösbare Problem von selbst erledigen: der Pfarrerberuf wird wieder ein ernstzunehmendes Amt, zu dem Menschen berufen und «hinzugetan» werden können – ganz im Gegensatz zum jetzigen Zustand, wo der Pfarrerberuf in seiner Verschwommenheit und Seichtheit wahrhaftig keiner Berufung mehr würdig ist...»

Sicher, ich wiederhole es: Das sind sehr scharfe Worte, vielleicht übertriebene Worte. Aber sie sollten doch auch auf unserer Seite zum Nachdenken anregen, auch in der Priestererziehung in unseren Seminarien. Dann könnten sie

sicher auch für uns in der Behebung des Priestermangels in mancher Hinsicht eine Hilfe sein.

Anton Schraner

¹ Siehe dazu Schweizerische Kirchenzeitung, 29. September 1983, S. 555–556.

² Kirchenblatt für die reformierte Schweiz, 28. April 1977, S. 135 f.

Verstorbene

Johann Gagg, Kaplan, Wünnewil

Nach seinem unerwarteten Sterben feierten wir seinen Heimgang im Beerdigungsgottesdienst am Samstag, den 16. Juli. Unser Mitbruder Johann Gagg war sein Leben lang vom Leiden gezeichnet. Aus einfachen Verhältnissen wuchs er in St. Gallen auf. Er schaffte als fleissiger Schüler das Studium und wurde 1941 zum Priester für das Bistum Puerto Montt in Chile geweiht. Leider erfüllte sich sein Wunsch, den Menschen dort Priester zu sein, nie; aus gesundheitlichen und politischen Gründen – er war deutscher Staatsbürger – konnte er nicht nach Lateinamerika ausreisen. So wirkte er abwartend an verschiedenen Orten. Zuerst in Andelfingen, wo er vielen Menschen priesterlich nahe kam, dann auch in Hallau. Später fand er den Weg in unser Bistum, das er durch sein Studium in Freiburg kannte. Nach kurzen Einsätzen in St. Antoni und Börsingen kam er in die Pfarrei Ueberstorf, wo er am längsten als Vikar wirkte. Bei den Leuten war Johann Gagg beliebt, und er verstand sich gut mit der Jugend, indem er den jungen Menschen stets eine gewisse Unabhängigkeit zugestand. 1969 hat ihn dann Bischof François Charrière inkardiniert, das heisst in die Priesterschaft unseres Bistums aufgenommen. 1972 machte er in der Kaplanei von Ueberstorf Platz für Pfarrer Josef Corpataux und kam als Vikar nach Tafen. Auch dort war ihm die Jugendarbeit ein besonderes Anliegen.

1978 durfte er in den Ruhestand treten und in die Priesterwohnung von Wünnewil ziehen. Eigentlich hat allein Fr. Anna Schmutz diese Lösung ermöglicht. Trotz ihres hohen Alters stellte sie sich in vorbildlicher Art zur Verfügung, um für Kaplan Gagg zu sorgen und für ihn dazusein. Leider machte ihm in Wünnewil sein Gebrechen immer mehr zu schaffen; oft konnte er kaum noch gehen.

Die Umstände, die sein Leben prägten, führten dazu, dass sein Priesterleben ein Leben einsamen Leidens war. Trotzdem bemühte er sich bis zum Schluss, unserer Pfarrei priesterliche Dienste zu erweisen. So feierte er die Werktagsmesse in der Josefskapelle und gab den Gläubigen zu den Lesungen jeden Tag einen tiefen Gedanken mit. Er betreute auch die Franziskanische Laiengemeinschaft. Von Zeit zu Zeit schrieb er das Wort «Zum Sonntag» in den Freiburger Nachrichten.

Nachdem er nun in seinem priesterlichen Leben die Ölbergstunden mit Christus durchgestanden und immer wieder den Mut gefunden hat, seiner Berufung treu zu bleiben und im Angesicht des Leidens mit Christus zu beten: «Vater, nicht mein, sondern dein Wille geschehe!», mögen sich für Johann Gagg die Worte des heiligen Paulus erfüllen: «Christus will ich erkennen und die Macht seiner Auferstehung und die Gemeinschaft mit seinen Leiden; sein Tod soll mich prägen. So hoffe ich, auch zur Auferstehung von den Toten zu gelangen.» (Phil 3,10 f.)

Heribert Gruber

Zum Bild auf der Frontseite

Die Johannes-Maria-Vianney-Kirche von Muttenz (BL) wurde 1964–1966 erbaut und am 20. März 1966 von Bischof Franziskus von Streng eingeweiht. Architekt war der junge Basler Max Schnetz. Die plastischen Arbeiten im Altarraum schuf Michael Grossert, die malerische Gestaltung des Taufraumes Ferdinand Gehr und die plastischen Motive aus dem Kirchenjahr stammen von Hans Christen und Alfred Wymann. Anlässlich des Goldenen Jubiläums der Pfarrei erschien die Festschrift: 50 Jahre Römisch-katholische Pfarrei und Kirchgemeinde Muttenz 1933–1983.

Die Mitarbeiter dieser Nummer

René Däschler-Rada, Kirchliche AV-Medienstelle, Bederstrasse 76, 8002 Zürich

Hugo Durrer, Pfarrer, 4573 Lohn

P. Ambros Eichenberger OP, Filmbüro SKFK, Bederstrasse 76, 8002 Zürich

Dr. P. Leo Ettlin OSB, Rektor der Kantonsschule, 6060 Sarnen

Heribert Gruber, Pfarrer, Austrasse, 3175 Flammatt

Dr. Max Hofer, Informationsbeauftragter, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn

Gustav Kalt, Professor, Hirschemattstrasse 28A, 6003 Luzern

Anton Schraner, Pfarrer, 8841 Studen

Dr. Oskar Stoffel, Professor, Museggstrasse 21, 6004 Luzern

Dr. Rosmarie Tscheer, Im Hirshalm 39, 4125 Riehen

János Wildmann, stud. theol., Mettenwilstrasse 3, 6006 Luzern

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor

Rolf Weibel-Spirig, Dr. theol., Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27

Mitredaktoren

Franz Furger, Dr. phil. et theol., Professor, Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern
Telefon 041 - 42 15 27

Franz Stampfli, Domherr, Bachtelstrasse 47, 8810 Horgen, Telefon 01 - 725 25 35

Thomas Braendle, lic. theol., Pfarrer, 9303 Wittenbach, Telefon 071 - 24 62 31

Verlag, Administration, Inserate

Raeber AG, Frankenstrasse 7–9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27, Postcheck 60-16201

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 65.—; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 78.—; übrige Länder: Fr. 78.— plus zusätzliche Versandgebühren.
Einzelnummer Fr. 1.85 plus Porto

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratannahme: Montag, Morgenpost.

Neue Bücher

Denkanstösse für Seelsorger

Reinhard Lettmann, Vom Glauben der Gemeinde getragen. Gedanken und Anregungen zum pastoralen Dienst, Butzon & Bercker, Kevelaer 1980; ders., Auf dein Wort hin. Gedanken über Leben und Dienst des Priesters, Butzon & Bercker, Kevelaer 1982.

Reinhard Lettmann, seit 1980 Bischof von Münster i. W., bietet in diesen zwei Publikationen den Priestern (im erstgenannten Buch allen in der Seelsorge Tätigen) viel Anregung für eine aus lebendiger Verbindung mit Jesus Christus geprägte Pastoration. Beide Bücher sind aus zahlreichen Konferenzen mit Priestern und kirchlich engagierten Laien herausgewachsen. Sie sind eine Sammlung von Kurzvorträgen, die je zwei bis vier Seiten umfassen und in Kapiteln thematisch lose zusammengefasst werden, so in «Vom Glauben der Gemeinde getragen» unter den Stichwörtern: Aufbau der Gemeinde, Zuspruch im Glauben, Amt und Gemeinde, Im Innern erstarben; in «Auf dein Wort hin» unter den Titeln: Bilder, Das persönliche Verhältnis des Priesters zu Gott und Jesus Christus, Dienst und Leben, Ruf und Sendung, Perspektiven im Alltag.

Der Autor schöpft lebensnahe aus der Heiligen Schrift, ganz besonders aus den Paulusbriefen, und blendet immer wieder passende Zitate vor allem aus der theologischen Gegenwartsliteratur ein. Manchmal geht er von einer Schriftstelle aus und stellt sie in eine konkrete Lebenssituation hinein, dann wieder beginnt er mit einer pastoralen Erfahrung und sucht nach einer Antwort darauf aus dem AT oder NT.

Beide Bücher zeugen von innerer und äusserer Erfahrung sowie für Gespür für die Anliegen der Seelsorger und für Schwerpunkte der Pastoration. Sie bieten gute Denkanstösse und laden zu weiterem Meditieren ein, sie wecken Freude am kirchlichen Dienst und ermutigen auf dem Weg.

Hugo Durrer

Mit Kurzfilmen arbeiten

Der zweite Band der Buchreihe «Mit Kurzfilmen arbeiten»¹ bildet vom Umfang und von der Gestaltung her eine sinngemässe Fortsetzung des

ersten Bandes, der 1981 erschien (Vgl. SKZ 40/1982, S. 605 f.). Wiederum wurden acht Kurzfilme ausgewählt, ausführlich analysiert und mit hilfreichen Begleitmaterial versehen. Während Filme wie «Der Neid», «Der Weg», «Das Spiel», «Samariter 66» und «Weekend» schon lange beim Zoom- oder Selecta-Filmverleih erhältlich sind, kann man den Dokumentarfilm «Liebes Kindlein, auch ich bitt', bet' fürs bucklicht Männlein mit» erst seit kurzem beim Zoom mieten². Zwei der acht beschriebenen Filme sind bis anhin in der Schweiz leider nicht erhältlich. Trotzdem scheint mir die Auswahl recht gelungen zu sein, finden wir doch Filme, die ab der Unter-, Mittel- oder Oberstufe eingesetzt werden können. Neben Trickfilmen werden auch Kurzspielfilme und ein Dokumentarfilm berücksichtigt. Also eine recht breite Palette von Kurzfilmen, die dank ihrer Länge (5 bis 23 Minuten) auch in einer einzelnen Religionsstunde eingesetzt und genügend verarbeitet werden können.

Neben den ausführlichen Inhaltsbeschreibungen und verschiedenen Verstehenshilfen scheinen mir besonders die *Schlüsselstellen*, die jeweils mit drei, vier oder mehr Bildern visualisiert sind, sowie die *Praxiselemente* als beachtenswert. Hier werden nicht nur eine Menge von praktischen Ideen angeboten, sondern es wird auch auf den Schluss des Buches hingewiesen, wo auf ganzen 63 Seiten Kopiervorlagen für Arbeitsblätter abgedruckt sind. Da finden wir unter anderem biblische und profane Texte, Cartoons, Karikaturen, Musiknoten, Gedichte und sogar Figuren zum Ausschneiden. Wenn man die Anschlussideen studiert, so erhält man den Eindruck, dass die beiden Autoren die einzelnen Filme bei Schülern verschiedener Altersstufen auch wirklich getestet haben; um so mehr ist zu bedauern, dass sie nirgends Angaben darüber machen, welche Methoden und Arbeitsblätter jeweils für welche Altersstufen geeignet sind.

Ein Buch, das Richtungen andeutet, auf welche variantenreiche Art Filme mediengerecht eingesetzt und sinnvoll verarbeitet werden können.

René Däschler-Rada

¹ Gerhard Brockmann, Reinhard Veit, Mit Kurzfilmen arbeiten 2, Benziger/Diesterweg, Zürich/Frankfurt a. M. 1982, 114 Seiten Text, 63 Seiten Kopiervorlagen.

² «Film-Kirche-Welt», ökumenischer Filmkatalog der beiden Verleihstellen Selecta-Film und Zoom-Verleih, zu beziehen bei: Filmbüro SKFK, Bederstrasse 76, 8002 Zürich, Telefon 01 - 201 55 80.

Meditationen

Michael Zielonka, Unkonventionelle Meditationen, reihe engagement, Verlag Styria, Graz 1982, 135 Seiten.

Michael Zielonka ist deutscher Studentenfarrer in Paris. Seine «unkonventionellen Meditationen» kreisen um Probleme, Fragen und Zweifel von Studenten und jungen Akademikern: Gott, Christus, die Kirche. Menschen, die sich der Kirche entfremden, an Gott zweifeln und sich ein säkularisiertes Christusbild machen, sind angesprochen. Auch der Autor leidet mit. Nicht alles, was sich heute im konventionellen Sinne christlich und kirchlich nennt, passt ihm – doch er liebt trotzdem diese in der Zeit pilgernde Kirche. Zielonka verharmlost die Probleme seiner Akademiker nicht. Er hilft, sie zu verarbeiten, zu überhöhen oder gelassen zu relativieren. So kann er auch zeigen, dass an heutigen Problemen doch vieles recht «akademisch» ist.

Leo Ettlin

Kirchenjahr C

Josef Dirnbeck, Sonntag für Sonntag. Meditationen zum Kirchenjahr C, Verlag J. Pfeiffer, München 1982, 152 Seiten.

Für jeden Sonntag ein Gedicht – schlicht, ohne grosse literarische Ambitionen, ja nicht hochtrabend und gequält, wie es bei modernen Lyrikern vorkommen kann. Die meist dreistrophigen Gedichte sind aber oft anregend für Predigtkonzepte und Einteilungen – natürlich auch für die persönliche Meditation. Leo Ettlin

Christologie im Alltag

Christian Schütz, Auf der Suche nach Christus, Patmos Verlag, Düsseldorf 1982, 130 Seiten.

Das Buch des Dogmatikers der Universität Regensburg und Abtes von Schweiklberg will zwei Dinge, die in vergangenen Zeiten unvereinbar schienen, verbinden: Christologie dogmatisch und zugleich lebensnah darstellen, die Theologie von rational betriebener Schuldogmatik abheben und in Kontakt zum alltäglichen Leben und Leiden bringen. Das Buch lehrt sorgsames Hören auf die Worte der Schrift und ihre Konkretisierung im Leben eines modernen, die Innerlichkeit gefährdenden Alltags. Es versteht auch, zeitgenössische Dichtung religiös zu deuten und begleitet so aufgeschlossene Menschen «auf der Suche nach Christus». Leo Ettlin

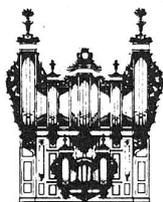
Nouwen, Henri J. M.

Zeit, die uns geschenkt ist

Älterwerden in Gelassenheit. Herder Verlag 1983, 94 Seiten, Pp., Fr. 12.80.

Der Priester und geistliche Schriftsteller Henri J. M. Nouwen – «Ich hörte auf die Stille» – tritt in diesem Buch leidenschaftlich dafür ein, die Gräben zwischen den Generationen zuzuschütten, mitmenschliche Solidarität zu schaffen, die Ghettos aufzubrechen, denn diese Gräben sind an den Leiden der Älteren schuld und verhindern, dass die Jüngeren zu den Erfahrungen der Älteren gelangen können. Darum ist dieses Buch für alle geschrieben. Alter muss kein Abstellraum sein, Älterwerden muss nicht Verlassenheit, Verlust des Ichs und schliesslich ein blosses Warten auf den Tod werden, wenn die Generationen miteinander einen Weg zum Licht finden – mit Hoffnung und Humor.

Zu beziehen durch: Buchhandlung Raeber AG Luzern, Frankenstrasse 9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 23 53 63



Orgelbau

FELSBERG AG

Telefon
Geschäft 081 225170

Richard Freytag

CH-7012 FELSBERG/Grb.

Das Seelsorgeteam der **Pfarrei Hitzkirch (LU)** besteht aus Jugendarbeiter, Laientheologe und Pfarrer. Die Stelle des Jugendarbeiters wird frei (Weiterbildung). Darum suchen wir auf Frühling 1984 – oder nach Vereinbarung –

Katechet(in)/ Jugendarbeiter(in)

Aufgabenbereich:

Jugendarbeit
ca. 10 Stunden Religionsunterricht an der Oberstufe (Blockunterricht)
Wir legen grossen Wert auf Teamarbeit.
Besoldung nach den Richtlinien der Landeskirche des Kantons Luzern.

Nähere Auskunft erteilen:

Godi Meyer, Präsident der Kirchgemeinde, Schützenhügelweg, Hitzkirch, Telefon 041 - 85 18 38;
Willi Hofstetter, Pfarrer, Hitzkirch, Telefon 041 - 85 12 45 (oder Leo Muff, Jugendarbeiter, Telefon 041 - 85 16 80)

Alle
KERZEN
von
Herzog AG Kerzenfabrik
6210 Sursee 045 - 21 10 38

Eine Wohltat für die Beine:

Herrensocken, die nicht einschneiden (ohne Gummizug). Verschiedene Farben. Per Paar Fr. 9.50

ROOS Herrenbekleidung
Frankenstrasse 9, 6003 Luzern
Telefon 041-23 37 88

Aufgeschlossene

Pfarrhaushälterin

mit mehrjähriger Berufserfahrung, sucht Stelle in einem mittleren oder kleineren Pfarrhaus, eventuell Mithilfe im Büro. Wünsche frohes und unkompliziertes Arbeitsklima.

Zuschriften erreichen mich unter Chiffre 1334 der Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 1027, 6002 Luzern

Schweizerische Vereinigung der Religionssoziologen (ASSOREL)

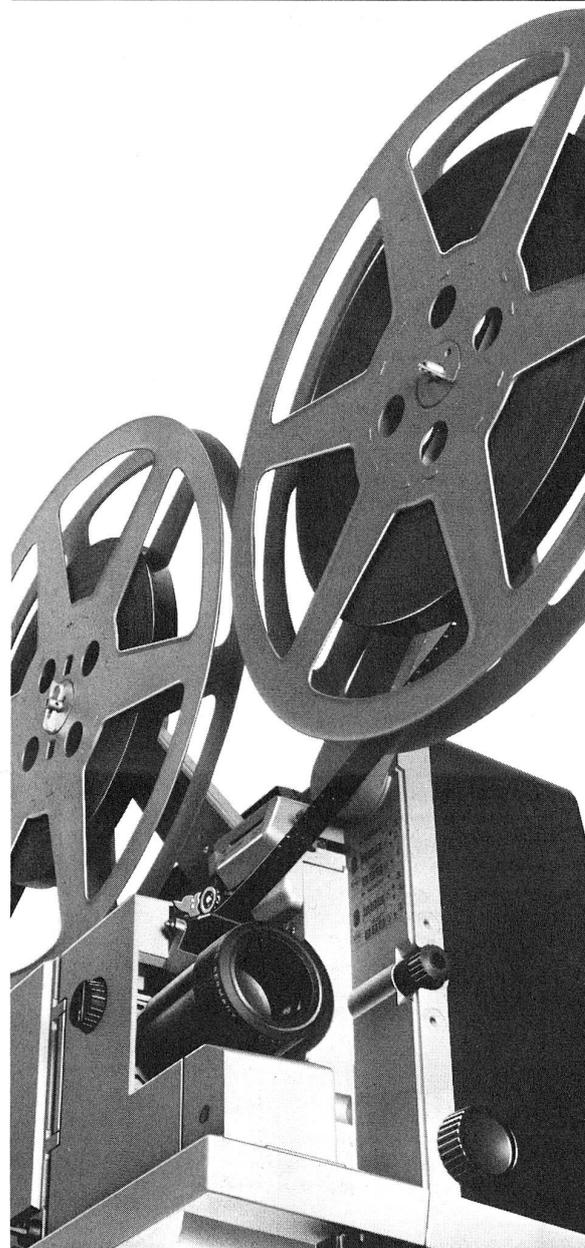
Konfirmation und Firmung: Übergangsriten in der Krise?

Studientagung für Vertreter aus Theorie und Praxis.
27. Oktober (18.00 Uhr) bis 29. Oktober (12.00 Uhr)
Paulus-Akademie Zürich

Auskunft und Anmeldung: J. Bieger-Hänggi, Kath. Industriepfarramt, Lindenberg 12, 4058 Basel

Unerreicht.

Bauer 16-mm-Projektoren.



Uneinholbare Erfahrung für die 8-mm- und 16-mm-Projektoren. Ob Licht- oder Magnetton, 8 Jahrzehnte Made in Germany-Technik für zuverlässige, komfortable, leistungsstarke Projektion.

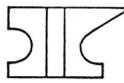
Informationen senden wir Ihnen gern zu.

Robert Bosch AG, Abt. Foto-Kino,
Postfach, 8021 Zürich, Tel. 01/277 63 06

BAUER
von BOSCH

ARSETAURUM

SEIT 1956



- Künstlerische **Gestaltung von Kirchenräumen**
- Beste Referenzen für **stilgerechte Restaurationen**
- **Feuervergoldung** als Garant für höchste Lebensdauer
- Anfertigung aller **sakralen Geräte** nach individuellen Entwürfen: Gefässe/Leuchter/Tabernakel/Figuren usw.

Kirchengoldschmiede
9500 Wil, Zürcherstrasse 35

M. Ludolini + B. Ferigutti
Telefon 073 - 22 37 88

Junger Mann wünscht eine **Stelle** als

Mitarbeiter

in einer Pfarrei, eventuell als Teilnehmer eines (regionalen) Kurses in Katechetik.

Abgeschlossene Berufslehre, Absolvent des kath. Glaubenskurses (KGK), Kenntnisse in Buchhaltung und Maschinenschreiben (Kurse).

Eventuell Tätigkeit in einem kirchlichen Zentrum.

Angebote sind erbeten unter Chiffre 1336 an die Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 1027, 6002 Luzern

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)



Orgelbau Hauser 8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat
055 - 75 24 32

Hahn, Georg (Hrsg.)

Der Glaube der Denker und Dichter. Selbstzeugnisse aus zwei Jahrhunderten. Kreuz Verlag 1983, 224 Seiten, Pp., Fr. 22.30.

Zu beziehen durch: Buchhandlung Raeber AG, Frankenstrasse 9, 6002 Luzern, Tel. 041 - 23 53 63

Kaufm. Angestellte, 55 Jahre, mit guten Referenzen, sucht dringend

neuen Wirkungskreis

Angebote sind zu richten an Chiffre 1335, Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 1027, 6002 Luzern

SELVA GR (Sedrun)

Günstig für Pfarrei- oder Klassenlager, etwas abseits, modernisierte und gut eingerichtete Häuser zu je 32 und 60 Betten. Selbstverpflegung. Preis je nach Saison.

Für die Sommerferien 1984 sind noch folgende Daten frei:

Haus Vacanza (60 Betten) bis 7. Juli und ab 4. August

Haus M. Sutcrestas (32 Betten) bis 29. Juli

Verein Vacanza, M. L. Degen, Hirtenhofring 20, 6005 Luzern,
Telefon 041 - 44 88 59

G. Schaffner + Co

Metallveredelung

Seit über 30 Jahren tätig.

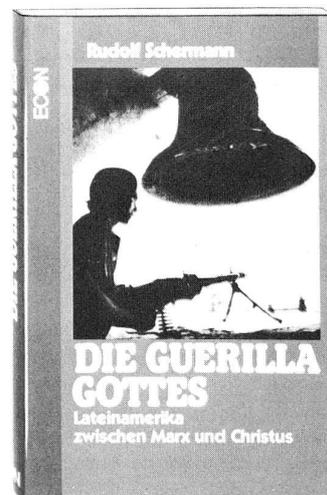
Verlangen Sie unverbindliche Offerte!

Kirchenbedarf
Neuanfertigungen
Reparaturen
Eigene Werkstätte
Moosstrasse 8
6003 Luzern
Telefon
041 - 22 46 27

Pfarrer Rudolf Schermann analysiert die »Theologie der Befreiung« in Lateinamerika

Unter Einsatz ihres Lebens treten einzelne Priester in den Ländern Lateinamerikas gegen die Unterdrückung, Ausbeutung und Armut der dort lebenden Menschen ein. Diese praktizierenden Christen stehen in ihrem Kampf ganz bewußt in oft krassem Gegensatz zu offiziellen Meinungen und Halbherzigkeiten der Mächtigen in Staat und Kirche.

Pfarrer Rudolf Schermann hat den Kampf der Volkskirche in Lateinamerika miterlebt. Sein Buch ist ein erschütterndes Dokument aktiver Nächstenliebe: vom selbstlosen Einsatz einer Bewegung, die unter dem Namen »Theologie der Befreiung« weltweit bekannt geworden ist und die Achtung und Unterstützung eines jeden Christen verdient.



Rudolf Schermann
Die Guerilla Gottes
Lateinamerika zwischen Marx und Christus.
320 Seiten, 33 Abb.,
Paperback, 28 DM

ECON

Postfach 9229
4000 Düsseldorf 1

In jeder Buchhandlung

**LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN**
☎ 055 53 23 81

Regenmäntel dunkelblau, ganz gefüttert, la-Qualität **Fr. 258.-**

Mehrzweckmantel anthrazitgrau, mit austrennbarem Wollfutter, kurze und lange Grössen
Preis inkl. Wollfutter **Fr. 298.-**

Lodenmantel aus Innsbruck, dunkelgrau, schräge Einschulftaschen, beste Qualität **Fr. 398.-**

ROOS

Herrenbekleidung

Frankenstrasse 9, 6003 Luzern
Telefon 041 - 23 37 88

63000

00247023

PFAMMATTER JOSEF DR.

PRIESTERSEM-ST.L

7000 CHUR

40/6. 10. 83

A. Z. 6002 LUZERN